

# "Wiederholungsgefahr" der "Verdachtsberichterstattung" bei rechtskräftig verurteilten Straftätern

Wenn man die beiden Dokumente

"Richterin Simone Käfer: Teil 1: Die Beugung des materiellen Rechts zugunsten eines Straftäters" (siehe <http://www.chillingeffects.de/kaefer1.pdf>) und

"Richterin Simone Käfer: Teil 2: Die Beugung des prozessualen Rechts zugunsten eines Straftäters" (siehe <http://www.chillingeffects.de/kaefer2.pdf>; siehe auch <http://www.chillingeffects.de/kaefer3.pdf>)

mit dem BGH-Urteil VI ZR 249/18 vom 17.12.2019, das ebenfalls einen Sexualstraftäter betrifft, vergleicht, dann erkennt man, daß die Hamburger Vorsitzende Richterin Simone Käfer zugunsten eines rechtskräftig verurteilten Sexualstraftäters das Verbrechen der Rechtsbeugung begangen hat, denn

*"Als die rechtsbeugende Vorsitzende Richterin Simone Käfer am 14.12.2016 zugunsten des Straftäters die unrechtmäßige Einstweilige Verfügung erließ, wußte die rechtsbeugende Richterin Simone Käfer, daß der Straftäter aufgrund seines Geständnisses einen Tag vorher am 13.12.2016 wegen Verstoßes gegen § 174c StGB von dem Vorsitzenden Richter Dr. Alfons Schwarz zu einer Freiheitsstrafe von fünfzehn Monaten auf Bewährung verurteilt worden war. Die rechtsbeugende Richterin Simone Käfer hat also zusammen mit Richterin Dr. Kerstin Gronau und Richter Dr. Thomas Linke bewußt und gewollt zugunsten des Straftäters durch den Erlass der unrechtmäßigen EV eine Rechtsbeugung begangen."* (siehe <http://www.chillingeffects.de/kaefer1.pdf>, Seite 2).

Sobald ein Straftäter rechtskräftig verurteilt ist, kann es keine "Verdachtsberichterstattung" mehr geben und folglich auch keine "Wiederholungsgefahr" mehr geben (siehe BGH-Urteil VI ZR 249/18, passim).

Es ist aber befremdlich, daß die Richter Seitzers, von Pentz, Oehler, Klein und Böhm in ihrem Urteil vom 17.12.2019 erstens das vorangehende Urteil 2-03 O 452/18 des LG Frankfurt vom 17.10.2019 völlig verschweigen und zweitens ab Randnummern 35 ff. vollständig verschweigen, daß der Rechtsanwalt höchstpersönlich bereits am 24.01.2016 eine Gegendarstellung in der BILD-Zeitung veröffentlicht hat:

The screenshot shows a Google search interface. The search bar contains the text "Gegendarstellung", "Frankfurt 24.01.2016". Below the search bar, there are navigation options: "Alle", "News", "Bilder", "Videos", "Shopping", "Mehr", "Einstellungen", and "Suchfilter". The search results section shows "1 Ergebnis (0,24 Sekunden)". The first result is from "www.bild.de" with the breadcrumb "regional > frankfurt > Kindesmissbrauch > CDU-Politiker-...". The main title of the result is "Gegendarstellung: C S : CDU-Politiker unter ...". The snippet below the title reads: "15.01.2016 - Richtig ist, dass ich kein Geständnis abgab und gegen mich nicht wegen Zuhälterei ermittelt wird. Frankfurt 24.01.2016. C S .".

Screenshot vom 23.02.2020 zu der Google-Suche "**Gegendarstellung**", "**Frankfurt 24.01.2016**" (siehe 2-03 O 452/18)



# BUNDESGERICHTSHOF

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

VI ZR 249/18

Verkündet am:  
17. Dezember 2019  
Olovic  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Nachschlagewerk: ja  
BGHZ: nein  
BGHR: ja

---

GG Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1; BGB § 823 Abs. 1 Ah, § 1004 Abs. 1 Satz 2; KUG § 22, § 23

Zur rechtlichen Bewertung einer ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren begleitenden **identifizierenden Verdachtsberichterstattung**, wenn der Betroffene im Verlauf des Unterlassungsklageverfahrens **wegen der Straftat rechtskräftig verurteilt** wird (Fortführung Senatsurteil vom 18. Juni 2019 - VI ZR 80/18, VersR 2019, 1225).

BGH, Urteil vom 17. Dezember 2019 - VI ZR 249/18 - OLG Frankfurt am Main  
LG Frankfurt am Main

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. November 2019 durch den Vorsitzenden Richter Seiders, die Richterinnen von Pentz und Dr. Oehler sowie die Richter Dr. Klein und Böhm

für Recht erkannt:

- I. Die Revisionen der Beklagten gegen das Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 24. Mai 2018 werden mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache festgestellt wird, soweit die Klage darauf gerichtet war, den Beklagten zu untersagen, den Kläger im Zusammenhang mit dem Vorwurf des Missbrauchs und der Erpressung einer Minderjährigen durch Wortberichterstattung identifizierbar oder erkennbar zu machen.
- II. Die Beklagten tragen die Kosten des Revisionsrechtszugs.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

- 1 Der Kläger nimmt die Beklagten auf Unterlassung einer identifizierenden Wort- und Bildberichterstattung, die Beklagte zu 1 zusätzlich auf Erstattung der Kosten eines Abschlusschreibens in Anspruch.
- 2 **Der Kläger ist Rechtsanwalt in Frankfurt a.M.** und war seit dem Jahr 2011 Mitglied der Gemeindevertretung in R. im Odenwald. Für die Kommunal-

wahlen in Hessen im März 2016 kandidierte er für die CDU R. auf Listenplatz 1. Am 12. Januar 2016 durchsuchte die Kriminalpolizei wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen die Wohn- und Kanzleiräume des Klägers. Am 13. Januar 2016 legte der Kläger sein Mandat in der Gemeindevertretung mit sofortiger Wirkung nieder und kündigte an, ein etwaiges neues Wahlmandat nicht anzunehmen. Die Beklagte zu 1 veröffentlichte am 15. Januar 2016 auf ihrem Online-Portal "[www.bild.de](http://www.bild.de)" einen Artikel des Beklagten zu 2 unter der Überschrift "**C[...(Vorname)] S[...(Nachname des Klägers)] soll 14-Jährige für SM-Sex bezahlt haben. CDU-Politiker unter Missbrauchs-Verdacht**". In diesem Artikel wird einleitend ein über die gesamte Breite und etwa ein Drittel der Höhe der Seite gehendes Porträtfoto des Klägers gezeigt; die Bildzuschrift lautet: "Strafverteidiger, Wirtschafts-Jurist und CDU-Politiker: C[...] S[...] (30) drohen bis zu 5 Jahre Knast". In dem Text heißt es unter weiter voller Namensnennung:

"Er gilt als honoriger Frankfurter Jurist und aufstrebender hessischer Kommunalpolitiker, steht für die CDU R[...] (voller Ortsname) (Odenwald) auf Listenplatz 1 für die Kommunalwahl. Im Beruf ist er Strafrechtler, führt große Wirtschafts-Prozesse. Doch jetzt droht C[...] S[...] (30) selbst die Anklagebank - weil er eine 14-Jährige missbraucht haben soll! BILD erfuhr, welche unfassbaren Taten dem smarten Juristen vorgeworfen werden: **C[...] S[...] soll auf einer Dating-Plattform im Internet eine 14-Jährige zu Sex-Treffen aufgefordert haben**. Mehrmals soll der Kommunalpolitiker die Jugendliche missbraucht haben, für widerwärtige SM-Praktiken Geld gezahlt haben. Als die Schülerin nicht mehr mitmachen wollte, soll S[...] sie mit Nackt- und SM-Fotos erpresst haben. Das Mädchen offenbarte sich, der Vater erstattete Strafanzeige. Auf Beschluss der Frankfurter Staatsanwaltschaft durchsuchten K 62-Fahnder ("Organisierte Kriminalität") Privaträume des Rechtsanwaltes und seine Kanzlei in der K[...(voller Straßenna-me)]straße. [...] Was sagt C[...] S[...] zu den Vorwürfen? Trotz Anrufs war er für BILD nicht erreichbar."

3           Gegen Ende des Artikels ist ein weiteres Foto in kleinerem Format eingerückt, das die Straßenansicht eines Geschäfts- und Bürogebäudes zeigt. Die Bildzuschrift hierzu lautet: "Dienstag durchsuchten Ermittler für Organisierte Kriminalität die Kanzlei in der K[...]straße".

4           Der Kläger erwirkte im Februar 2016 im Wege einer einstweiligen Verfügung gegen die Beklagte zu 1 die Untersagung der Berichterstattung. Der Aufforderung zur Abgabe einer Abschlusserklärung kam die Beklagte zu 1 nur teilweise nach.

5           Das Landgericht (veröffentlicht in AfP 2017, 453; ZUM 2018, 554; juris) hat der Unterlassungsklage stattgegeben und den Beklagten, soweit für das Revisionsverfahren noch relevant, untersagt, den Kläger im Zusammenhang mit dem Vorwurf des Missbrauchs und der Erpressung einer Minderjährigen wie geschehen identifizierbar bzw. erkennbar zu machen / machen zu lassen. Die Beklagte zu 1 hat es zusätzlich verpflichtet, die Kosten des Abschlusschreibens zu erstatten. **Während des Berufungsverfahrens erging gegen den Kläger wegen zweifachen sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen ein Strafbefehl über 90 Tages-sätze und wurde rechtskräftig.** Die Berufung der Beklagten blieb vor dem Oberlandesgericht ohne Erfolg. Mit der vom Senat zugelassenen Revision verfolgen die Beklagten ihr Ziel der Klagabweisung weiter. In der Revisionsverhandlung hat der Kläger den Rechtsstreit in der Hauptsache hinsichtlich der Wortberichterstattung einseitig für erledigt erklärt.

Entscheidungsgründe:

A.

6 Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung im Wesentlichen ausgeführt:

7 Für die vorzunehmende Abwägung sei zunächst von Bedeutung, dass die Berichterstattung im Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung rechtswidrig gewesen sei. Die dem Kläger gegebene Gelegenheit zur Stellungnahme habe den an eine Verdachtsberichterstattung zu stellenden Anforderungen nicht genügt. Zudem habe im Hinblick auf die Namhaftmachung des Klägers dessen Geheimhaltungsinteresse das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwogen.

8 Die namentliche Identifizierung des Klägers sei in einem im höchsten Maße beeinträchtigenden Umfang erfolgt. **Der Kläger sei mehrfach mit vollem Vor- und Zunamen genannt, sein Beruf und die Anschrift seiner Kanzlei seien offenbart worden**, auch sei er als Kommunalpolitiker der CDU R. bezeichnet worden. Damit sei er - unabhängig von der zusätzlich zu beurteilenden Veröffentlichung eines großformatigen Porträtfotos - selbst für Personen erkennbar, die ihn vorher nicht kannten. Zwar möge die Wähleröffentlichkeit ein Interesse daran haben zu erfahren, dass gegen einen Kandidaten für eine Kommunalwahl ein Ermittlungsverfahren wegen des sexuellen Missbrauchs einer Jugendlichen laufe; in der konkreten Situation überwiege dieses Interesse jedoch nicht das Geheimhaltungsinteresse des Klägers. Zu berücksichtigen sei zunächst, dass der Kläger seit 2011 lediglich auf unterster kommunaler Ebene tätig gewesen sei, und zwar als ehrenamtlicher Gemeindevertreter in einer Gemeinde mit ca. 8.500 Einwohnern. Es sei nicht ersichtlich, dass der Kläger dabei besonders öffentlich in Erscheinung getreten sei. Hinzu komme, dass der Kläger zwar für die Kommunalwahl am 6. März 2016 auf Platz 1 der CDU-Liste gestanden ha-

be, er aber bereits am 13. Januar 2016 sein Mandat als Gemeindevertreter mit sofortiger Wirkung niedergelegt und zudem angekündigt habe, eine Wahl nicht anzunehmen. Dass er dennoch auf den Wahllisten geführt worden sei, beruhe auf § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes, wonach Wahlvorschläge nach der am 58. Tag vor der Wahl stattfindenden Zulassung nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden können. Im Übrigen sei der Kläger auch nicht auf den Wahlplakaten der CDU aufgeführt worden.

9           Selbst wenn man ein besonderes öffentliches Informationsinteresse der örtlichen Wählerschaft annehmen wolle, über ein Ermittlungsverfahren gegen einen Kommunalwahlkandidaten informiert zu werden, habe kein rechtfertigender Grund vorgelegen, im kompletten Frankfurter Raum namentlich über das Ermittlungsverfahren zu berichten und dabei zusätzlich die angebliche Bedeutung des Klägers durch seine Bezeichnung als aufstrebender hessischer Kommunalpolitiker hochzustilisieren. Hinzu komme, dass weder der Kläger in seiner beruflichen Stellung als Rechtsanwalt im besonderen öffentlichen Interesse im Frankfurter Raum stehe noch das ihm vorgeworfene Fehlverhalten einen Bezug zu dieser beruflichen Stellung aufweise. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass es sich bei einer **Straftat nach § 182 StGB** zwar nur um ein Vergehen handele, zugleich aber der Vorwurf, jemand habe eine Jugendliche sexuell missbraucht, mit einer besonders großen Gefahr der Stigmatisierung verbunden sei. Zwar müsse derjenige, der den Rechtsfrieden bricht, auch dulden, dass das von ihm selbst erregte Informationsinteresse der Öffentlichkeit auf den dafür üblichen Wegen befriedigt werde. Dieser Vorrang gelte aber nicht schrankenlos, sondern bedürfe unter Berücksichtigung der im Ermittlungsverfahren geltenden Unschuldsvermutung der Abwägung im Einzelfall. Vorliegend habe weder der Kläger kraft seines Amtes oder wegen einer gesellschaftlich herausgehobenen Verantwortung im Blickfeld der Öffentlichkeit gestanden noch rechtfertige es der

Vorwurf einer Straftat nach § 182 StGB, den Kläger wie geschehen in die Öffentlichkeit zu ziehen.

10 Das Unterlassungsbegehren sei auch nicht deshalb unbegründet, weil der **Kläger zwischenzeitlich mittels Strafbefehl rechtskräftig zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen verurteilt worden** sei. Zwar werde hierdurch **nach § 190 Satz 1 StGB der Wahrheitsbeweis für den Tatvorwurf geführt** und werde die Auffassung vertreten, dass die für einen Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr einer Verdachtsberichterstattung entfalle, wenn der Betroffene die Tat tatsächlich begangen habe. Maßgeblich sei jedoch, ob die Berichterstattung unter den veränderten Umständen zulässigerweise wiederholt werden dürfte. Dies sei vorliegend nicht der Fall, weil das Geheimhaltungsinteresse des Klägers das Informationsinteresse der Öffentlichkeit weiterhin überwiege. Zwar sei die **Unschuldsvermutung als Abwägungsgesichtspunkt entfallen**, gehöre es zu den legitimen Aufgaben der Medien, Verfehlungen auch konkreter Personen aufzuzeigen, und müssten wahre Tatsachenbehauptungen in der Regel hingenommen werden. Doch könnten auch wahre Berichte das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen dann verletzen, wenn die Darstellung einen Schaden anzurichten drohe, der außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Wahrheit stehe. Deshalb sei die Namensnennung, Abbildung oder sonstige Identifizierung des Täters nicht immer zulässig, insbesondere nicht im Bereich der mittleren und kleineren Kriminalität. Unter Berücksichtigung der genannten Umstände sei die erfolgte namentliche - und darüber hinaus bildliche - Identifizierung des Klägers, die sämtliche seiner Lebensbereiche (Name, Alter, Aussehen, Beruf, Ort der Berufsausübung, politisches Engagement, privates Umfeld) erfasse, in der Gesamtschau geeignet, einen Persönlichkeitsschaden anzurichten, der in keinem Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Wahrheit stehe.



11 Entgegen der Auffassung der Beklagten erstrecke sich der Unterlassungsanspruch auch auf den Vorwurf der Erpressung einer Minderjährigen. Die in dem Artikel gewählte Formulierung, der Kläger habe die Schülerin mit Fotos erpresst, stelle den Vorwurf der Erpressung im strafrechtlichen Sinne nach § 253 StGB in den Raum.

12 Der Unterlassungsanspruch erfasse auch die erneute Verbreitung des in der Berichterstattung enthaltenen Bildes. Da bereits keine zulässige Wortberichterstattung vorliege und der Informationsgehalt der Bildberichterstattung unter Berücksichtigung der zugehörigen Textberichterstattung zu ermitteln sei, verletze die Verbreitung des Bildnisses die berechtigten Interessen des Klägers.

13 Die Kosten für das Abschlusschreiben seien unter dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag zuzuerkennen.

## B.

14 Die Revisionen der Beklagten sind - hinsichtlich der Wortberichterstattung nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache - unbegründet.

## I.

15 Der Antrag des Klägers auf Feststellung der teilweise, nämlich hinsichtlich der Wortberichterstattung eingetretenen Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache ist zulässig und begründet (s. hierzu nur Senatsurteil vom 18. Juni 2019 - VI ZR 80/18, VersR 2019, 1225 Rn. 16 f., 44 mwN). Seine **Unterlassungsklage** betreffend die von der Teilerledigungserklärung erfasste Wortberichterstattung ist **seit Eintritt der Rechtskraft des Strafbefehls unbegründet**, da

die bis dahin zugunsten des Klägers streitende Unschuldsvermutung entfallen ist (1.). Zuvor war die Unterlassungsklage gemessen an den Grundsätzen, die im Hinblick auf die Unschuldsvermutung für die ein Ermittlungsverfahren begleitende Berichterstattung gelten, zulässig und begründet (2.).

16           1. Der Kläger hat gegen die Beklagten keinen Anspruch mehr aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog, § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, die Verbreitung der Wortberichterstattung zu unterlassen. Es fehlt seit Eintritt der Rechtskraft des Strafurteils an der entsprechend § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB erforderlichen Wiederholungsgefahr, weil die angegriffenen Äußerungen nunmehr rechtlich zulässig sind.

17           a) Wie das Berufungsgericht zu Recht angenommen hat, greifen die angegriffenen Äußerungen in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers ein. Denn die den Beschuldigten identifizierende Berichterstattung über ein Ermittlungsverfahren beeinträchtigt zwangsläufig dessen Recht auf Schutz seiner Persönlichkeit und seines guten Rufes, weil sie sein mögliches Fehlverhalten öffentlich bekannt macht und seine Person in den Augen der Adressaten negativ qualifiziert (Senatsurteile vom 18. Juni 2019 - VI ZR 80/18, VersR 2019, 1225 Rn. 19; vom 18. Dezember 2018 - VI ZR 439/17, NJW 2018, 1881 Rn. 9; vom 16. Februar 2016 - VI ZR 367/15, NJW-RR 2017, 31 Rn. 15; vom 18. November 2014 - VI ZR 76/14, BGHZ 203, 239 Rn. 31; jeweils mwN; BVerfG, NJW 2009, 3357 Rn. 15 mwN).

18           b) Ebenfalls zutreffend hat es das Berufungsgericht für geboten erachtet, über den Unterlassungsantrag aufgrund einer Abwägung des Rechts des Klägers auf Schutz seiner Persönlichkeit und seines guten Rufes aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK verankerten Recht der Beklagten auf Meinungs- und Medienfreiheit zu

entscheiden. Wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalles sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (st. Rspr.; vgl. nur Senatsurteil vom 16. Februar 2016 - VI ZR 367/15, NJW-RR 2017, 31 Rn. 18 mwN).

- 19           aa) Bei ansehensbeeinträchtigenden Tatsachenbehauptungen wie im vorliegenden Fall wird die Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen ganz wesentlich vom Wahrheitsgehalt der Behauptungen bestimmt. Wahre Tatsachenbehauptungen müssen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind, unwahre dagegen nicht (Senatsurteile vom 18. Dezember 2018 - VI ZR 439/17, NJW 2018, 1881 Rn. 12; vom 11. Dezember 2012 - VI ZR 314/10, AfP 2013, 57 Rn. 12). Auch wahre Tatsachenbehauptungen sind indes nicht unbeschränkt zulässig. Vielmehr können sie rechtswidrig in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen eingreifen, wenn sie einen Persönlichkeitsschaden anzurichten drohen, der außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Wahrheit steht. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Aussage geeignet ist, eine erhebliche Breitenwirkung zu entfalten oder eine besondere Stigmatisierung des Betroffenen nach sich zu ziehen, so dass sie zum Anknüpfungspunkt für soziale Ausgrenzung und Isolierung zu werden droht (Senatsurteile vom 18. Juni 2019 - VI ZR 80/18, VersR 2019, 1225 Rn. 21; vom 18. Dezember 2018 - VI ZR 439/17, NJW 2018, 1881 Rn. 12; vom 19. März 2013 - VI ZR 93/12, NJW 2013, 1681 Rn. 29, 32; jeweils mwN; BVerfG, NJW 2009, 3357 Rn. 17).

20

bb) Wird wahrheitsgemäß über die Begehung einer Straftat durch einen identifizierbaren Täter berichtet, ist zu berücksichtigen, dass solche Taten zum Zeitgeschehen gehören, dessen Vermittlung Aufgabe der Medien ist. Die Verletzung der Rechtsordnung und die Beeinträchtigung individueller Rechtsgüter, die Sympathie mit den Opfern, die Furcht vor Wiederholungen solcher Straftaten und das Bestreben, dem vorzubeugen, begründen grundsätzlich ein anzuerkennendes Interesse der Öffentlichkeit an näherer Information über Tat und Täter (vgl. BVerfG, Beschluss vom 6. November 2019 - 1 BvR 16/13 Rn. 111). Dieses wird umso stärker sein, je mehr sich die Tat in Begehungsweise und Schwere von der gewöhnlichen Kriminalität abhebt. Bei schweren Gewaltverbrechen ist in der Regel ein über bloße Neugier und Sensationslust hinausgehendes Interesse an näherer Information über die Tat und ihren Hergang, über die Person des Täters und seine Motive sowie über die Strafverfolgung anzuerkennen (vgl. Senatsurteile vom 19. März 2013 - VI ZR 93/12, NJW 2013, 1681 Rn. 18 mwN; vom 8. Mai 2012 - VI ZR 217/08, NJW 2012, 2197 Rn. 38; vom 9. Februar 2010 - VI ZR 243/08, NJW 2010, 2432 Rn. 17; vom 15. Dezember 2009 - VI ZR 227/08, BGHZ 183, 353 Rn. 14; BVerfG NJW 2009, 3357 Rn. 18; jeweils mwN). Bei der Abwägung des Informationsinteresses der Öffentlichkeit an einer Berichterstattung mit der damit zwangsläufig verbundenen Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Täters verdient für die aktuelle Berichterstattung über Straftaten das Informationsinteresse im Allgemeinen den Vorrang. Denn wer den Rechtsfrieden bricht, durch diese Tat und ihre Folgen Mitmenschen angreift oder verletzt, muss sich nicht nur den hierfür verhängten strafrechtlichen Sanktionen beugen, sondern er muss auch dulden, dass das von ihm selbst erregte Informationsinteresse der Öffentlichkeit auf den dafür üblichen Wegen befriedigt wird (Senatsurteile vom 18. Dezember 2018 - VI ZR 439/17, NJW 2018, 1881 Rn. 14; vom 8. Mai 2012 - VI ZR 217/08, NJW 2012, 2197 Rn. 39; vom 9. Februar 2010 - VI ZR 243/08, NJW 2010, 2432 Rn. 18;

BVerfG, NJW 2009, 3357 Rn. 19; vgl. auch EGMR, NJW 2012, 1058, 1060 Rn. 83). Dies schließt eine Namensnennung, Abbildung oder sonstige Identifizierung des verurteilten Täters dann ein, wenn die damit verbundene Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts im angemessenen Verhältnis zur Schwere des Fehlverhaltens oder zu seiner sonstigen Bedeutung für die Öffentlichkeit steht; letztere kann sich unterhalb der Schwelle der Schwerekriminalität auch aus den Besonderheiten in der Person oder Stellung des Täters, der Art der Tat oder des Tathergangs ergeben (vgl. Senatsurteile vom 30. Oktober 2012 - VI ZR 4/12, NJW 2013, 229 Rn. 19; vom 15. November 2005 - VI ZR 286/04, NJW 2006, 599 Rn. 16 mwN; BVerfG, NJW 2009, 3357 Rn. 20). Mit zeitlicher Distanz zur Straftat gewinnt aber das Interesse des Täters, von einer Reaktualisierung seiner Verfehlung verschont zu bleiben, zunehmende Bedeutung. Das Persönlichkeitsrecht bietet Schutz vor einer zeitlich uneingeschränkten Befassung der Medien mit der Person des Straftäters. Allerdings führt selbst die Verbüßung einer Strafe nicht dazu, dass ein Täter den uneingeschränkten Anspruch erwirbt, mit der Tat "allein gelassen zu werden". Maßgeblich ist vielmehr stets, in welchem Ausmaß das Persönlichkeitsrecht einschließlich des Resozialisierungsinteresses des Straftäters von der Berichterstattung unter den konkreten Umständen beeinträchtigt wird (Senatsurteile vom 18. Juni 2019 - VI ZR 80/18, VersR 2019, 1225 Rn. 22; vom 18. Dezember 2018 - VI ZR 439/17, NJW 2018, 1881 Rn. 16; vom 8. Mai 2012 - VI ZR 217/08, NJW 2012, 2197 Rn. 40; BVerfG NJW 2009, 3357 Rn. 21). Bei der Prüfung der Frage, ob und in welchem Ausmaß die Berichterstattung einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung leistet und welcher Informationswert ihr damit beizumessen ist, ist auch zu berücksichtigen, welche Rolle dem Betroffenen in der Öffentlichkeit zukommt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte unterscheidet zwischen Politikern ("politicians/personnes politiques"), sonstigen im öffentlichen Leben oder im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehenden Personen ("public figures/

personnes publiques") und Privatpersonen ("ordinary persons/personnes ordinaires"), wobei einer Berichterstattung über letztere engere Grenzen als in Bezug auf den Kreis sonstiger Personen des öffentlichen Lebens gezogen sind und der Schutz der Politiker am schwächsten ist (vgl. Senatsurteil vom 9. April 2019 - VI ZR 533/16, NJW-RR 2019, 1134 Rn. 14 [Bild]; vgl. EGMR, GRUR 2012, 745 Tz. 110 [Bild]; EGMR, NJW 2015, 1501 Rn. 54 [Wort]).

21 c) Ein Unterlassungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog, § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG setzt neben der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts materiell-rechtlich eine Wiederholungsgefahr voraus. Wenn sie entfällt, erlischt auch der zukunftsgerichtete Unterlassungsanspruch. Eine rechtswidrige Beeinträchtigung in der Vergangenheit begründet in der Regel die tatsächliche Vermutung der Wiederholungsgefahr. Diese Vermutung fällt indes weg, wenn durch die Veränderung tatsächlicher Umstände nunmehr die Berichterstattung als rechtlich zulässig zu beurteilen ist. Wer in der Vergangenheit in seinen Rechten verletzt wurde, hat keinen Anspruch darauf, dass ein Verhalten unterlassen wird, das sich inzwischen als nicht mehr rechtswidrig darstellt (vgl. Senatsurteile vom 18. Juni 2019 - VI ZR 80/18, VersR 2019, 1225 Rn. 23 [Wort], Rn. 35 [Bild]; vom 19. März 2013 - VI ZR 93/12, NJW 2013, 1681 Rn. 31 [Wort]; vom 19. Oktober 2004 - VI ZR 292/03, NJW 2005, 594, 595, juris Rn. 17 f. [Bild]).

22 d) Gemessen an diesen Grundsätzen besteht kein Unterlassungsanspruch mehr gegen die Verbreitung der Wortberichterstattung, weil diese inzwischen rechtlich zulässig ist und deshalb eine Wiederholungsgefahr nicht mehr besteht. Die notwendige Abwägung kann der Senat selbst vornehmen, weil keine weiteren Tatsachenfeststellungen erforderlich sind.

- 23           aa) Bei der angegriffenen Wortberichterstattung handelt es sich, auch wenn mit ihr nach Inhalt und Kontext der streitgegenständlichen Artikel nur der Verdacht des sexuellen Missbrauchs einer Jugendlichen durch den Kläger verbreitet worden ist, um wahre Tatsachenbehauptungen. Der Strafbefehl steht, soweit wie im Streitfall nicht Einspruch erhoben wird, nach § 410 Abs. 3 StPO einem rechtskräftigen Urteil gleich. Damit ist gemäß § 190 Abs. 1 StGB zugunsten der Beklagten der Beweis der Wahrheit dafür, dass der Kläger die Missbrauchstaten begangen hat, als erbracht anzusehen (vgl. Senatsurteil vom 18. Juni 2019 - VI ZR 80/18, VersR 2019, 1225 Rn. 25; Regge/Pegel in Münch-Komm, StGB, 3. Aufl., § 190 Rn. 13; Valerius in BeckOK StGB, Stand 1.8.2019, § 190 Rn. 3 f.; Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl., § 190 Rn. 2).
- 24           bb) Mit der Rechtskraft des Strafbefehls ist die zugunsten des Klägers sprechende, aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) folgende und in Art. 6 Abs. 2 EMRK anerkannte Unschuldsvermutung entfallen. Damit ist die Berichterstattung jedenfalls in dem hier maßgeblichen Zeitpunkt des Schlusses der Revisionsverhandlung rechtlich zulässig. Die Schutzinteressen des Klägers überwiegen das Berichterstattungsinteresse der Beklagten nicht.
- 25           (1) Zwar ist der Kläger in dem Wortbeitrag durch die mehrfache, u.a. auch in der Überschrift und der Bildzuschrift enthaltene Nennung seines vollen Vor- und Zunamens, seines Alters, seines privaten Wohnortes, seines Berufes samt Kanzleisitz sowie seines politischen Engagements selbst für den flüchtigen Leser ohne weiteres identifizierbar. Auch kann unterstellt werden, dass den Kläger durch die Berichterstattung eine erhebliche soziale Missbilligung trifft, die ihn insbesondere auch in seinem privaten Umfeld in der 8.500 Einwohner zählenden Wohnortgemeinde belastet.

26 (2) Diese Missbilligung und das Informationsinteresse der Öffentlichkeit hat der Kläger allerdings durch seine Straftat selbst hervorgerufen. Der Kläger ist wegen einer Straftat verurteilt, die sowohl grundsätzlich - wegen des hohen Schutzgutes der sexuellen Selbstbestimmung Jugendlicher (vgl. BGH, Beschluss vom 25. Februar 1997 - 4 StR 40/97, BGHSt 42, 399, 400) - als auch in ihrer konkreten Ausführung - der Kläger hat sich seinem Opfer über ein sog. soziales Medium, nämlich eine Dating-Plattform im Internet angenähert - von großem öffentlichen Interesse ist. Der Artikel befasst sich mit dem Phänomen des Ansprechens gegenüber elektronischen Medien besonders anfälliger Jugendlicher durch einen Erwachsenen und verdeutlicht anhand des Beispielsfalls die Gefahren, die mit dem Einlassen auf Dating-Plattformen verbunden sein können. Schließlich zeigt der Artikel auf, wie sich in eine solche Situation geratene Jugendliche hieraus wieder befreien können und dass auch vermeintlich mächtigere Täter zur Verantwortung gezogen werden. Die Berichterstattung ist daher geeignet, einen Beitrag zu einer die Öffentlichkeit interessierenden Sachdebatte zu leisten.

27 Hinzu tritt die Person des Klägers, der zum einen beruflich als Rechtsanwalt und damit als Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO) tätig ist und sich nunmehr selbst strafbar gemacht hat, und der zum anderen seit Jahren kommunalpolitisch aktiv war, seit dem Jahr 2011 einen Sitz in der Gemeindevertretung von R. innehatte und dort für die zum Zeitpunkt der Berichterstattung bevorstehende Kommunalwahl auf Platz 1 der Liste der CDU kandidierte. Der Kläger stand damit bereits im Lichte einer zumindest lokalen Öffentlichkeit und war - wenn auch "nur" auf kommunaler Ebene - "personne politique" im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.



28 (3) Der Erlass des Strafbefehls gegen den Kläger und der Eintritt der Rechtskraft während des Berufungsverfahrens liegen noch nicht so weit zurück, dass der identifizierenden Berichterstattung das Resozialisierungsinteresse des Klägers entgegenstünde (vgl. Senatsurteil vom 7. Juni 2011 - VI ZR 108/10, BGHZ 190, 52 Rn. 25 mwN; BVerfG, Beschluss vom 6. November 2019 - 1 BvR 16/13, Rn. 98). Die Äußerungen über das Ermittlungsverfahren und den Verdacht des sexuellen Missbrauchs sind nicht geeignet, den Kläger "ewig an den Pranger" zu stellen oder in einer Weise "an das Licht der Öffentlichkeit zu zerren", die ihn als Straftäter (wieder) neu stigmatisieren könnte (vgl. Senatsurteil vom 9. Februar 2010 - VI ZR 243/08, NJW 2010, 2432 Rn. 20). Eine dauerhafte und langanhaltende soziale Ausgrenzung, die hier in der Abwägung das von dem Kläger selbst erweckte Informationsinteresse überwäge, ist nicht zu befürchten (vgl. Senatsurteil vom 18. Juni 2019 - VI ZR 80/18, VersR 2019, 1225 Rn. 28).

29 e) Etwas anderes ergibt sich auch nicht hinsichtlich des in dem Artikel formulierten Vorwurfs, der Kläger solle die Schülerin mit Nackt- und SM-Fotos erpresst haben, als diese nicht mehr habe mitmachen wollen. Im Kontext ist ohne weiteres klar, dass insoweit entgegen der Auffassung des Berufungsgerechts nicht auch der Vorwurf einer Erpressung im strafrechtlichen Sinne des § 253 StGB in den Raum gestellt wird.

30 2. Bei Eintritt der Rechtshängigkeit war die gegen die Wortberichterstattung gerichtete Unterlassungsklage hingegen noch begründet.

31 a) Bei den angegriffenen Äußerungen handelt es sich um Tatsachenbehauptungen, die als von Anfang an wahr anzusehen sind. Wie der Senat mit Urteil vom 18. Juni 2018 (VI ZR 80/18, VersR 2019, 1225 Rn. 39 mwN) grundsätzlich ausgeführt hat, kommt die Bestimmung des § 190 Satz 1 StGB auch

demjenigen zugute, der den Straftatvorwurf schon vor der strafrechtlichen Verurteilung und deren Rechtskraft kundgetan hat. Dementsprechend ist es für die Einordnung der Behauptung des sexuellen Missbrauchs Jugendlicher als wahr vorliegend nicht erheblich, dass den Beklagten im Zeitpunkt der Veröffentlichung die Wahrheit noch nicht bekannt war und sie dementsprechend den Missbrauchsvorwurf lediglich als Verdacht äußerten. Da der Wahrheitsgehalt der beanstandeten Tatsachenbehauptungen nicht als ungeklärt anzusehen ist, beurteilt sich die rechtliche Zulässigkeit der hier angegriffenen Äußerungen auch für die Zeit vor Rechtskraft des Strafurteils rückblickend nicht nach den Grundsätzen der Verdachtsberichterstattung (vgl. zu diesen nur Senatsurteil vom 17. Dezember 2013 - VI ZR 211/12, BGHZ 199, 237 Rn. 26 mwN). Insbesondere könnte der Kläger, selbst wenn dies zuträfe, sich nicht darauf berufen, dass die Beklagten ihren Recherchepflichten nicht genügt hätten und es im Zeitpunkt der Veröffentlichung an einem Mindestbestand an Beweistatsachen gefehlt habe, die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen und ihr damit erst "Öffentlichkeitswert" verleihen würden (vgl. hierzu Senatsurteile vom 17. Dezember 2013 - VI ZR 211/12, BGHZ 199, 237 Rn. 26; vom 16. Februar 2016 - VI ZR 367/15, NJW-RR 2017, 31 Rn. 24).

- 32            b) Dennoch ist der Maßstab für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der hier angegriffenen Äußerungen vor und nach Rechtskraft des Strafbefehls nicht derselbe. Denn erst mit der Rechtskraft eines Strafurteils entfällt - mit Wirkung allein für die Zukunft - die Unschuldsvermutung. Bis dahin gilt auch derjenige, der die Tat begangen hat, als unschuldig. Dies ist bei der Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit strafverfahrensbegleitender Berichterstattungen zugunsten des Beschuldigten in die Abwägung einzustellen (Senatsurteil vom 18. Juni 2019 - VI ZR 80/18, VersR 2019, 1225 Rn. 40).

- 33 In Fällen, in denen - wie vorliegend - im Unterlassungsklageverfahren der Wahrheitsbeweis für eine Straftat durch einen rechtskräftigen Strafbefehl als erbracht anzusehen ist, gelten damit für die rückblickende Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit der strafverfahrensbegleitenden, identifizierenden Wortberichterstattung die folgenden Voraussetzungen: Die Darstellung darf keine Vorverurteilung des Betroffenen enthalten; sie darf also nicht durch präjudizierende Darstellung den unzutreffenden Eindruck erwecken, der Betroffene sei der ihm vorgeworfenen Handlung bereits überführt. Zur Sicherstellung dieser Ausgewogenheit ist vor der Veröffentlichung regelmäßig eine Stellungnahme des Betroffenen einzuholen. Schließlich muss es sich um einen Vorgang von einem solchen Gewicht handeln, dass ein berechtigtes Interesse der Allgemeinheit gerade auch an der Offenlegung der Identität des Betroffenen besteht (Senatsurteil vom 18. Juni 2019 - VI ZR 80/18, VersR 2019, 1225 Rn. 42).
- 34 c) Gemessen an diesen Grundsätzen hatte der Kläger bei Klageerhebung einen Anspruch auf Unterlassung der Wortberichterstattung. Denn die Beklagten haben dem Kläger vor der Veröffentlichung nicht hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- 35 aa) Nach dem vom Berufungsgericht als wahr unterstellten Vortrag der Beklagten rief der Beklagte zu 2 am Vortrag der Veröffentlichung, also am **14. Januar 2016**, in der Kanzlei des Klägers an, erreichte den Sozium des Klägers, stellte sich als Reporter der Bild-Zeitung vor und teilte dem Sozium mit, dass für den morgigen Tag eine Veröffentlichung über den Kläger geplant sei und er den Kläger daher unbedingt persönlich sprechen müsse. Der Sozium habe sich die Telefonnummer des Beklagten zu 2 notiert und gesagt, dass sich der Kläger bei ihm melden werde, wenn seinerseits Interesse bestehe. Zurückgerufen hat der Kläger nicht, obwohl er - wie vom Berufungsgericht zu Gunsten der Beklagten unterstellt - über seinen Sozium Kenntnis von dem Anruf erlangte

und eine Verbindung zu dem gegen ihn laufenden Ermittlungsverfahren vermutete.

36           bb) Es ist bereits zweifelhaft, ob eine Mitteilung an eine dritte Person - wie hier den Sozius des Klägers - überhaupt geeignet sein kann, die Anforderungen an eine Gelegenheit zur Stellungnahme zu erfüllen. Denn die angesichts der erkennbaren Tragweite der beabsichtigten Veröffentlichung erforderliche konkrete Kenntniskgabe der Vorwürfe, die Gegenstand der Berichterstattung werden sollen (vgl. hierzu Senatsurteil vom 17. Dezember 2013 - VI ZR 211/12, BGHZ 199, 237 Rn. 35 mwN), kann regelmäßig gegenüber Dritten nicht erfolgen, ohne selbst zur unzulässigen Verdachtsäußerung diesen gegenüber zu werden. Dementsprechend ist sie auch im Streitfall nicht erfolgt.

37           Das ordnungsgemäße Einräumen einer Gelegenheit zur Stellungnahme wurde auch nicht deshalb verzichtbar, weil nach dem vom Berufungsgericht als wahr unterstellten Vortrag der Beklagten der Kläger über seinen Sozius Kenntnis von dem Anruf des Beklagten zu 2 erlangte und eine Verbindung zu dem gegen ihn laufenden Ermittlungsverfahren vermutete. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, reicht eine bloße Vermutung des Betroffenen insoweit nicht aus. Denn die Annahme eines Verzichts auf die Möglichkeit zur Stellungnahme kommt nur in Betracht, wenn der Betroffene weiß, was ihm konkret vorgeworfen wird (Senatsurteil vom 17. Dezember 2013 - VI ZR 211/12, BGHZ 199, 237 Rn. 35).

## II.

38           Hinsichtlich der Bildberichterstattung steht dem Kläger der geltend gemachte Anspruch auf Unterlassung der Veröffentlichung und Verbreitung seines

Porträtfotos hingegen entsprechend § 1004 Abs. 1 Satz 2, § 823 Abs. 1, Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 22, 23 KUG, Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG weiterhin zu.

39           1. Die Zulässigkeit einer Bildberichterstattung richtet sich nicht nach denselben Maßstäben wie die einer Textberichterstattung (Senatsurteil vom 29. Mai 2018 - VI ZR 56/17, AfP 2018, 410 Rn. 28 ff.). Sie beurteilt sich nach dem abgestuften Schutzkonzept der §§ 22, 23 KUG. Danach dürfen Bildnisse einer Person grundsätzlich nur mit deren - hier nicht vorliegender - Einwilligung verbreitet werden (§ 22 Satz 1 KUG). Hiervon besteht allerdings gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG eine Ausnahme, wenn es sich um ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt. Diese Ausnahme gilt aber nach § 23 Abs. 2 KUG nicht für eine Verbreitung, durch die berechnigte Interessen des Abgebildeten verletzt werden (Senatsurteile vom 18. Juni 2019 - VI ZR 80/18, VersR 2019, 1225 Rn. 30; vom 7. Juni 2011 - VI ZR 108/10, BGHZ 190, 52 Rn. 14; vom 28. Oktober 2008 - VI ZR 307/07, NJW 2009, 757 Rn. 8 f.).

40           2. Schon die Beurteilung, ob ein Bildnis dem Bereich der Zeitgeschichte i.S. von § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG zuzuordnen ist, erfordert eine Abwägung zwischen den Rechten des Abgebildeten aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK einerseits und den Rechten der Presse aus Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK andererseits.

41           a) Maßgebend für die Frage, ob es sich um ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt, ist der Begriff des Zeitgeschehens. Dieser darf nicht zu eng verstanden werden. Im Hinblick auf den Informationsbedarf der Öffentlichkeit umfasst er alle Fragen von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse (Senatsurteil vom 29. Mai 2018 - VI ZR 56/17, AfP 2018, 410 Rn. 11). Es gehört zum Kern der Pressefreiheit, dass die Presse innerhalb der gesetzlichen Grenzen einen ausreichenden Spielraum besitzt, in dem sie nach ihren publizisti-

schen Kriterien entscheiden kann, was öffentliches Interesse beansprucht. Dazu zählt auch die Entscheidung, ob und wie ein Presseerzeugnis bebildert wird (Senatsurteil vom 28. Oktober 2008 - VI ZR 307/07, BGHZ 178, 213 Rn. 15). Eine Bedürfnisprüfung, ob eine Bebilderung veranlasst war, findet nicht statt (Senatsurteile vom 18. Juni 2019 - VI ZR 80/18, VersR 2019, 1225 Rn. 31; vom 9. April 2019 - VI ZR 533/16, NJW-RR 2019, 1134 Rn. 10).

42            b) Allerdings besteht das Informationsinteresse nicht schrankenlos. Vielmehr wird der Einbruch in die persönliche Sphäre des Abgebildeten durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt (Senatsurteile vom 16. Februar 2016 - VI ZR 367/15, NJW-RR 2017, 31 Rn. 38; vom 7. Juni 2011 - VI ZR 108/10, BGHZ 190, 52 Rn. 17; vom 9. Februar 2010 - VI ZR 243/08, NJW 2010, 2432 Rn. 33; vom 28. Oktober 2008 - VI ZR 307/07, BGHZ 178, 213 Rn. 14). Es bedarf mithin einer abwägenden Berücksichtigung der kollidierenden Rechtspositionen. Die Belange der Medien sind dabei in einen möglichst schonenden Ausgleich mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des von einer Berichterstattung Betroffenen zu bringen (Senatsurteil vom 29. Mai 2018 - VI ZR 56/17, AfP 2018, 410 Rn. 15 mwN). Im Rahmen der Abwägung kommt dem Gegenstand der Berichterstattung maßgebliche Bedeutung zu, wobei der Informationsgehalt der Bildberichterstattung unter Berücksichtigung der zugehörigen Textberichterstattung zu ermitteln ist (Senatsurteile vom 29. Mai 2018 - VI ZR 56/17, AfP 2018, 410 Rn. 16; 16. Februar 2016 - VI ZR 367/15, NJW-RR 2017, 31 Rn. 38; vom 7. Juni 2011 - VI ZR 108/10, BGHZ 190, 52 Rn. 19, 23). Entscheidend ist insbesondere, ob die Medien im konkreten Fall eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse ernsthaft und sachbezogen erörtern, damit den Informationsanspruch des Publikums erfüllen und zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen oder ob sie - ohne Bezug zu einem zeitgeschichtlichen Ereignis - lediglich die Neugier der Leser befriedigen (Senatsurteile vom 18. Juni 2019 - VI ZR 80/18, VersR 2019,

1225 Rn. 32; vom 29. Mai 2018 - VI ZR 56/17, AfP 2018, 410 Rn. 16; vom 16. Februar 2016 - VI ZR 367/15, NJW-RR 2017, 31 Rn. 38; jeweils mwN).

43            Ebenso wie bei der Wortberichterstattung ist insoweit auch bei der Bildberichterstattung von Bedeutung, welche Rolle dem Betroffenen in der Öffentlichkeit zukommt, ob er sich also etwa - wie hier der Kläger - politisch betätigt (vgl. oben unter I.1.b.cc).

44            c) Geht es um eine identifizierende Bildberichterstattung über eine Straftat, ist weiter zu berücksichtigen, dass eine solche Berichterstattung in das Recht des Abgebildeten auf Schutz seiner Persönlichkeit eingreift, weil sie sein Fehlverhalten öffentlich bekannt macht und seine Person in den Augen der Adressaten von vornherein negativ qualifiziert (vgl. Senatsurteile vom 16. Februar 2016 - VI ZR 367/15, NJW-RR 2017, 31 Rn. 38; vom 9. Februar 2010 - VI ZR 243/08, NJW 2010, 2432 Rn. 34; vom 28. Oktober 2008 - VI ZR 307/07, BGHZ 178, 213 Rn. 33). Andererseits gehört eine Straftat zum Zeitgeschehen, dessen Vermittlung Aufgabe der Medien ist. Bei der rechtlichen Prüfung der Bildberichterstattung ist in die Abwägung einzustellen, dass die Verletzung der Rechtsordnung und die Beeinträchtigung individueller Rechtsgüter grundsätzlich ein anzuerkennendes Interesse der Öffentlichkeit an näherer Information über Tat und Täter begründen und dass bei schweren Gewaltverbrechen in der Regel ein über bloße Neugier und Sensationslust hinausgehendes Interesse an näherer Information auch über die Person des Täters anzuerkennen ist (vgl. Senatsurteile vom 7. Juni 2011 - VI ZR 108/10, BGHZ 190, 52 Rn. 19; vom 9. Februar 2010 - VI ZR 243/08, NJW 2010, 2432 Rn. 34 iVm Rn. 17). Bei Straftaten besteht häufig ein legitimes Interesse an der Bildberichterstattung über den Täter, weil sie oft durch die Persönlichkeit des Täters geprägt sind und Bilder unmittelbar und prägnant über die Person des Täters informieren können (Senatsurteil vom 7. Juni 2011 - VI ZR 108/10, BGHZ 190, 52 Rn. 24 mwN). Auch

hier kommt es maßgeblich auf die Bedeutung der Straftat für die Öffentlichkeit an, die sich aus der Schwere oder Art der Tat, den Besonderheiten des Tathergangs oder der Person oder Stellung des Täters ergeben kann (vgl. Senatsurteile vom 28. Oktober 2008 - VI ZR 307/07, BGHZ 178, 213 Rn. 22; BVerfG, NJW 2009, 3357 Rn. 20; NJW 2009, 350 Rn. 11). Mag oftmals bis zu einem erstinstanzlichen Schuldspruch das Recht auf Schutz der Persönlichkeit das Interesse an einer Abbildung des Straftäters überwiegen (vgl. BVerfG, NJW 2009, 3357 Rn. 20), kann schon mit dem erstinstanzlichen Urteil - auch vor Eintritt der Rechtskraft - dem Informationsinteresse der Vorrang gebühren (Senatsurteil vom 7. Juni 2011 - VI ZR 108/10, BGHZ 190, 52 Rn. 25). Jedenfalls bei einem rechtskräftig verurteilten Straftäter besteht nicht mehr die Gefahr, dass sein Gesicht zu Unrecht mit der Tat verbunden wird und er sich von diesem Eindruck auch nach einem Freispruch auf unabsehbare Zeit nicht mehr befreien kann (vgl. BVerfG, NJW 2009, 350 Rn. 14 f.). Auch im Rahmen der Bildberichterstattung gilt der Grundsatz, dass derjenige, der den Rechtsfrieden bricht, sich nicht nur den hierfür verhängten strafrechtlichen Sanktionen beugen, sondern es auch dulden muss, dass das von ihm selbst erregte Informationsinteresse der Öffentlichkeit auf den dafür üblichen Wegen befriedigt wird (Senatsurteile vom 7. Juni 2011 - VI ZR 108/10, BGHZ 190, 52 Rn. 19; vom 9. Februar 2010 - VI ZR 243/08, NJW 2010, 2432 Rn. 34 iVm Rn. 18; vom 28. Oktober 2008 - VI ZR 307/07, BGHZ 178, 213 Rn. 33). Verdient für die aktuelle Berichterstattung über Straftaten das Informationsinteresse im Allgemeinen den Vorrang, gewinnen das Resozialisierungsinteresse und das Recht des Täters, "alleine gelassen zu werden", mit zeitlicher Distanz zur Straftat und zum Strafverfahren zunehmende Bedeutung (Senatsurteile vom 18. Juni 2019 - VI ZR 80/18, VersR 2019, 1225 Rn. 33; vom 7. Juni 2011 - VI ZR 108/10, BGHZ 190, 52 Rn. 25; vom 28. Oktober 2008 - VI ZR 307/07, BGHZ 178, 213 Rn. 23 mwN).



45 d) Nach diesen Grundsätzen stellt das angegriffene Porträtfoto des Klägers kein Bildnis der Zeitgeschichte dar. Die bereits im Rahmen des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG vorzunehmende Abwägung fällt vorliegend zugunsten des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers - in seiner Ausprägung als Recht am eigenen Bild - aus.

46 aa) Zwar besteht aus den oben bereits zur Wortberichterstattung ausgeführten Umständen ein erhebliches öffentliches Interesse auch an einer Bildberichterstattung über die vom Kläger begangene Straftat. Zudem enthält die Porträtaufnahme des Klägers, die diesen - insoweit neutral und kontextgerecht zugleich - mit Anzug, Hemd und Krawatte vor einem Bücherregal mit offensichtlich juristischer Literatur zeigt, keine über die mit seiner Identifizierung als Straftäter durch eine Abbildung hinausgehende Beeinträchtigung; sie hat keinen eigenständigen Verletzungsgehalt. Darauf, ob es der Bebilderung des Artikels "bedurfte", kommt es nicht an (vgl. Senatsurteil vom 18. Juni 2019 - VI ZR 80/18, VersR 2019, 1225 Rn. 36 f. mwN).

47 bb) Gleichwohl überwiegt hier das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers, der die erhebliche Prangerwirkung der Bildveröffentlichung nicht hinzunehmen hat.

48 Die streitgegenständliche Aufnahme zeigt den Kläger großformatig im Porträt; der Kläger schaut unmittelbar in die Kamera und damit den Leser an. Die Augenpartie ist nicht unkenntlich gemacht, die Gesichtszüge sind nicht verpixelt. Der Hintergrund des Fotos ist unscharf und im Halbdunkel gehalten, so dass die in der Bildmitte angeordneten, beleuchteten und klar erkennbaren Gesichtszüge des Klägers besonders hervortreten. Im Ergebnis ist der Kläger nicht nur für sein soziales Umfeld, sondern für die breite Öffentlichkeit und damit

auch für jeden, der ihn vorher nicht kannte, ohne weiteres erkennbar und mit der Straftat zu verbinden.

49 Dies stellt für den Kläger sowohl in seiner Wohnortgemeinde R. mit 8.500 Einwohnern als auch in der Großstadt Frankfurt a.M., in der er aus einer weitgehenden Anonymität gerissen wurde, eine erhebliche und über die Wortberichterstattung hinausgehende, zusätzliche Belastung dar. Der Wirkungskreis des kommunalpolitischen Engagements des Klägers beschränkte sich auf das Gemeindegebiet von R.; auch dort war er nach den Feststellungen des Berufungsgerichts im beginnenden Kommunalwahlkampf auf den Wahlplakaten der CDU nicht abgebildet. Jenseits von R. war der Kläger in der Öffentlichkeit nicht bekannt. Die danach bestehende weitgehende Anonymität des Klägers im Großraum Frankfurt a.M. war auch nicht etwa durch einen unter breiter Anteilnahme der Öffentlichkeit durchgeführten Strafprozess aufgehoben. Zum Zeitpunkt der angegriffenen Veröffentlichung lief das Ermittlungsverfahren; die spätere Verurteilung des Klägers - wegen eines Vergehens in zwei Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 90 Tagessätzen - erfolgte im Strafbefehlswege.

### III.

50 Der Kläger hat auch einen Anspruch auf Erstattung der aus einem Streitwert von 15.000 EUR berechneten Kosten des Abschlusschreibens (§§ 677, 683, 670 BGB). Die angemessene Wartefrist von zwei Wochen vor Übersendung des Abschlusschreibens (vgl. BGH, Urteil vom 22. Januar 2015 - I ZR 59/14,

GRUR 2015, 822 Rn. 21) hat der Kläger nach den von der Beklagten zu 1 nicht angegriffenen Feststellungen eingehalten.

Seiters

von Pentz

Oehler


Klein

Böhm

Vorinstanzen:

LG Frankfurt am Main, Entscheidung vom 22.06.2017 - 2-03 O 355/16 -

OLG Frankfurt am Main, Entscheidung vom 24.05.2018 - 16 U 108/17 -

**Gericht:** LG Frankfurt 3. Zivilkammer  
**Entscheidungsdatum:** 22.06.2017  
**Aktenzeichen:** 2-03 O 355/16  
**ECLI:** ECLI:DE:LGFFM:2017:0622.2.03O355.16.0A  
**Dokumenttyp:** Urteil  
**Quelle:**   
**Normen:** §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB, 138, 148 ZPO, Art. 5 GG

---

### Form einer Verdachtsberichterstattung und Unschuldsvermutung

Verfahrensgang

nachgehend OLG Frankfurt, 16 U 108/17

#### Tenor

- I. Die Beklagten werden verurteilt, es bei Meidung von Ordnungsgeld bis zu € 250.000,-, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, hinsichtlich der Beklagten zu 1) zu vollstrecken am Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin, für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu unterlassen,  
  
den Kläger im Zusammenhang mit dem Vorwurf des Missbrauchs und der Erpressung einer Minderjährigen identifizierbar bzw. erkennbar zu machen / machen zu lassen,  
  
wenn dies geschieht, wie in dem Textbeitrag, der unter <http://www.bild.de/> .. abrufbar ist (Anlage **K1** ).
- II. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an den Kläger € 1.029,35 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB seit dem 15.12.2016 zu zahlen.
- III. Von den Gerichtskosten und den außergerichtlichen Kosten des Klägers haben die Beklagten zu 1) und 2) gesamtschuldnerisch jeweils 40%, der Beklagte zu 2) darüber hinaus jeweils 60% zu tragen. Im Übrigen findet eine Erstattung nicht statt.
- IV. Das Urteil ist hinsichtlich des Ausspruchs zu I. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 30.000,-, im Übrigen in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

#### Tatbestand

Die Parteien streiten um presserechtliche Unterlassungsansprüche sowie die Erstattung der Kosten eines Abschlusschreibens.

Der Kläger ist Rechtsanwalt in F. Die Beklagte zu 1) betreibt die Internetseite www.bild.de, der Beklagte zu 2) ist Journalist und für die Beklagte zu 1) tätig.

Der Kläger kandidierte für die R-er CDU im O für die hessische Kommunalwahl im März 2016, ferner war er seit 2011 als Mitglied der Gemeindevertretung R tätig.

Am 15.01.2016 veröffentlichte die Beklagte zu 1) einen Textbeitrag des Beklagten zu 2) mitsamt Bildnis und voller Namensnennung des Klägers auf www.bild.de... Darin heißt es u.a. (Anlage K1, Bl. 18 d.A.):

"C soll 14-Jährige für SM-Sex bezahlt haben

### **CDU-Politiker unter Missbrauchs-Verdacht**

*Er hat einen Großteil der Taten gestanden*

...

### **Doch jetzt droht C selbst die Anklagebank - weil er eine 14-Jährige missbraucht haben soll!**

*BILD erfuhr, welche unfassbaren Taten ... vorgeworfen werden: C soll auf einer Dating-Plattform im Internet eine 14-Jährige zu Sex-Treffen aufgefordert haben.*

*Mehrmals soll der Kommunalpolitiker die Jugendliche missbraucht haben, für widerwärtige SM-Praktiken Geld gezahlt haben.*

*Als die Schülerin nicht mehr mitmachen wollte, soll C sie mit Nackt- und SM-Fotos erpresst haben.*

### **Das Mädchen offenbarte sich, der Vater erstattete Strafanzeige.**

...

### **Nach ...-Informationen ermittelt die Kripo wegen Verdachts der Zuhälterei und Verdachts des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen gegen den ....**

*Im Verhör räumte er "einen Großteil der Taten ein".*

*Was sagt C zu den Vorwürfen?*

### **Trotz Anrufs war er ... nicht erreichbar."**

Gegen den Kläger ist wegen der im Beitrag erhobenen Vorwürfe ein Ermittlungsverfahren anhängig, wobei über den genauen Umfang des Ermittlungsverfahrens Streit besteht.

Der Kläger stellte nach der Berichterstattung der Beklagten u.a. gegen den Beklagten zu 2) Strafanzeige, u.a. wegen des Verrats von Privatgeheimnissen. Auch gegen einen Polizisten wird nach dem Vortrag des Klägers mittlerweile ermittelt.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 24.01.2016 ließ der Kläger die Beklagten zur Abgabe einer Unterlassungserklärung auffordern (Anlage K2, Bl. 20 d.A.). Die Beklagten lehnten dies ab (Anlage K3, Bl. 23 d.A.).

Der Kläger erwirkte gegen die Beklagte zu 1) eine am 01.02.2016 ergangene einstweilige Verfügung der Kammer (Az. 2-03 O 36/16). Mit Schreiben vom 19.04.2016 forderte er die Beklagte zu 1) zur Abgabe einer Abschlusserklärung auf. Dem kam die Beklagte zu 1) teilweise nach.

Der Kläger behauptet, die in der angegriffenen Berichterstattung enthaltenen Vorwürfe seien unwahr. Er habe die Schülerin insbesondere nicht mit Nackt- oder SM-Fotos erpresst. Die Staatsanwaltschaft ermittle nicht wegen Erpressung oder Zuhälterei gegen ihn. Er habe die ihm vorgeworfenen Taten nicht gestanden.

Die Beklagte habe zwar in seiner Kanzlei angerufen und mit seinem Kollegen gesprochen, habe jedoch nicht zu erkennen gegeben, dass sie eine Stellungnahme zu Vorwürfen gegen ihn persönlich begehrt. Er sei davon ausgegangen, dass es um eines seiner Mandate gehe. Die Berichterstattung habe für ihn und seine Familie erhebliche Folgen nach sich gezogen.

Den Beklagten müsse bewusst gewesen sein, dass das vermeintliche Tatopfer zugegeben habe, dass sie den Kläger aktiv über ihr Alter belogen habe.

Vor der Kommunalwahl sei er am 13.01.2016 aufgrund der gegen ihn erhobenen Vorwürfe von allen Ämtern zurückgetreten und habe erklärt, dass er im Falle einer Wahl sein Mandat nicht antreten werde, wobei er jedenfalls auf den Wahlzetteln aber noch vertreten war. Die erst nach seinem Rücktritt begonnene Wahlwerbung sei ohne seine Person erfolgt.

Der Kläger ist der Auffassung, dass ein öffentliches Interesse an seiner Person nicht bestehe, da er lediglich als ehrenamtlicher Kommunalpolitiker gewirkt habe und dies kein besonderes öffentliches Interesse an seiner Person hervorrufe. Jedenfalls könne ein Interesse an der Berichterstattung nur lokal, also im ...-Kreis, nicht aber im Regionalteil der Beklagten für die Stadt F bestehen. Der Kläger habe nach § 13 Abs. 3 HessKommunalwahlG nicht von der Wahl zurücktreten können, da die Wahlvorschläge bereits zugelassen und damit unwiderruflich gewesen seien.

Der gemachte Vorwurf entfalte eine hohe stigmatisierende Wirkung.

Die Beklagte habe die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung missachtet. Sie habe entlastende Umstände verschwiegen, nämlich, dass dem Kläger unbekannt gewesen sei, dass das angebliche Tatopfer unter 18 Jahre alt war. Der Beitrag sei vorverurteilend. Ein Mindestbestand an Tatsachen habe gefehlt. Es habe außer den Angaben des Tatopfers keine Beweismittel gegeben. Dem Beklagten sei auch keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Es stehe zu vermuten, dass K der Informant der Beklagten gewesen sei.

Der Kläger verlangt von der Beklagten zu 1) die Erstattung der Kosten des Abschluss Schreibens in Höhe einer 1,3-Gebühr zuzüglich Telekommunikations-Pauschale aus einem Gegenstandswert von € 15.000,-, insgesamt € 1.029,35.

Der Beklagte zu 2) hat mit Schreiben vom 02.01.2017 bezüglich des Klageantrages zu II. eine Unterlassungserklärung abgegeben (Anlage B1, Bl. 68 d.A.).

Der Kläger hat mit der am 14.12.2016 zugestellten Klage zunächst beantragt,

1. die Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung von Ordnungsgeld bis zu € 250.000,-, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu unterlassen,

den Kläger im Zusammenhang mit dem Vorwurf des Missbrauchs und der Erpressung einer Minderjährigen identifizierbar bzw. erkennbar zu machen / machen zu lassen,

2. den Beklagten zu 2) zu verurteilen, es bei Meidung von Ordnungsgeld bis zu € 250.000,-, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu unterlassen

1. in Bezug auf den Kläger wörtlich oder sinngemäß zu behaupten/behaupten zu lassen oder zu verbreiten/verbreiten zu lassen:

a. *"Er hat einen Großteil der Taten gestanden"*,

b. *"Nach ...-Informationen ermittelt die Kripo wegen Verdachts der Zuhälterei"*,

2. den Kläger im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Zuhälterei identifizierbar bzw. erkennbar zu machen / machen zu lassen,

wenn I. und II. geschehen, wie in dem Textbeitrag, der unter <http://www....> abrufbar ist (Anlage **K1** ),

3. die Beklagte zu 1) zu verurteilen, an den Kläger € 1.029,35 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Sodann haben der Kläger und der Beklagte zu 2) den Antrag zu II. übereinstimmend für erledigt erklärt.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten tragen vor, der Kläger habe im Sommer 2015 eine Minderjährige, damals 13 Jahre alt, über eine Dating-App kennengelernt. Er habe dem Mädchen für Treffen mit Sexualekontakt Geld in Aussicht gestellt. Unklar sei, ob das Mädchen zum Zeitpunkt des

ersten Sexualkontakts bereits 14 Jahre alt gewesen sei. Der Kläger und die Minderjährige hätten mehrfach Geschlechtsverkehr gehabt. Der Kläger habe von der Minderjährigen Nacktfotos angefertigt. Die Minderjährige habe € 50,- erhalten. Der Kläger habe der Minderjährigen damit gedroht, die Fotos zu veröffentlichen, als diese das Verhältnis habe beenden wollen. Der Vater der Minderjährigen habe anschließend Anzeige erstattet.

Die Beklagten behaupten darüber hinaus, der Beklagte zu 2) habe einen Tag vor der Berichterstattung, am 14.02.2016, beim Leiter der Pressestelle der Kriminalpolizei Frankfurt a.M., EKHK E, angerufen und ihm seinen Informationsstand mitgeteilt. EKHK E habe die Angaben, nach seinerseitiger Rücksprache mit EKHK V, bestätigt. EKHK E habe auch mitgeteilt, dass gegen den Kläger wegen des Verdachts der Zuhälterei ermittelt werde und der Kläger die Taten weitgehend eingeräumt habe. Es habe anfangs auch der Verdacht der Zuhälterei im Raum gestanden (Anlage B4, Bl. 78 d.A.).

Die Beklagten hätten den Antragsteller telefonisch über dessen Sozium W, um Stellungnahme im Zusammenhang mit einer Berichterstattung zur Person des Klägers gebeten. W habe zugesagt, den Kläger zu unterrichten. Der Kläger habe sich aber nicht zurückgemeldet.

Die Beklagten sind der Auffassung, dass sie über die Vorwürfe gegen den Kläger auch unter Nennung seines Namens und Veröffentlichung seines Fotos berichten durften. Es sei jedenfalls unstreitig, dass es sexuellen Kontakt zwischen dem Kläger und der Minderjährigen gegeben habe und dass SM-Fotos gefertigt worden seien. Der Kläger habe dies nach § 138 ZPO nicht hinreichend bestritten, es habe daher als zugestanden zu gelten. Es habe angesichts der politischen Funktion des Klägers und des schweren Vorwurfs ein besonderes öffentliches Interesse an der Berichterstattung bestanden. Der Kläger sei auch noch zur Wahl angetreten, obwohl er von allen Ämtern zurückgetreten sei. Es habe ein Mindestmaß an Beweistatsachen vorgelegen, da unstreitig ein Ermittlungsverfahren anhängig sei und die Pressestelle der Polizei dies bestätigt habe. Sie habe dem Kläger durch den Anruf bei seinem Sozium die hinreichende Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es entlaste die Beklagten, dass die Staatsanwaltschaft über den Verdacht gegen den Kläger berichtet habe.

Die Beklagten erhöhen in ihrem Bericht nicht den Vorwurf der Erpressung.

Der Kläger habe mit seinem Abschlusschreiben nicht die erforderliche Wartezeit eingehalten.

Die Beklagte beantragt die Beiziehung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakte.

Die Akte des Landgerichts Frankfurt a.M., Az. 2-03 O 36/16, war beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird ergänzend auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie den sonstigen Akteninhalt Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist begründet.



1. Der Kläger hat gegen die Beklagten einen Anspruch auf Unterlassung der identifizierenden Berichterstattung jedenfalls in der konkret angegriffenen Form aus den §§ 823, 1004 analog BGB ( Antrag zu I. ).

a. Die angegriffene Berichterstattung ist nach den Grundsätzen der Verdachtsberichterstattung unzulässig.

Bei der Berichterstattung über einen Verdacht ist Voraussetzung, dass durch die Art der Darstellung deutlich gemacht wird, dass es sich einstweilen um nicht mehr als einen Verdacht handelt. Es ist daher zumindest erforderlich, dass erkenntlich wird, dass die Sachlage offen ist, der Verdacht nicht erwiesen ist (Soehring/Hoene, Presserecht, 5. Aufl. 2013, § 16 Rn. 24e; Wenzel/Burkhardt, Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl. 2003, Kap. 10 Rn. 154, 161; vgl. auch Löffler/Steffen, PresseR, 6. Aufl. 2015, § 6 Rn. 210) und im Ergebnis nicht mehr für als gegen seine Richtigkeit spricht (BGH NJW 2000, 1036 - Namensnennung; Soehring/Hoene, a.a.O., § 16 Rn. 24e m.w.N.).

Das Interesse des Betroffenen verlangt es, dass die Presse mit der Veröffentlichung eines bloßen Verdachts gegen ihn umso zurückhaltender ist, je schwerer ihn die Vorwürfe belasten (BVerfG NJW 2004, 589, 590 - Haarfarbe des Bundeskanzlers; BVerfG NJW 2007, 468 - Insiderquelle; Löffler/Steffen, a.a.O., § 6 Rn. 177). Es besteht ein Wechselbezug zur Dichte des Verdachts. Es entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, dass die Presse das Informationsinteresse auf den Betroffenen möglichst schonende Weise befriedigt, solange das Risiko einer Falschbeschuldigung besteht.

Presseveröffentlichungen über die Straftat oder den Verdacht einer Straftat unter Namensnennung oder Bildnisveröffentlichung belasten das Persönlichkeitsrecht des Täters bzw. Tatverdächtigen schwer (BVerfGE 35, 202, 226 - Lebach; BGHZ 143, 199, 203 - Sticheleien von Horaz; Löffler/Steffen, a.a.O., § 6 Rn. 205). Auf Namensnennung ist zu verzichten, wenn dem Informationsinteresse auch ohne sie entsprochen werden kann (BVerfG, Beschl. v. 19.10.2006 - 1 BvR 152/01, 1 BvR 160/04, BeckRS 2012, 56239; BGHZ 24, 200 - Spätheimkehrer; BGHZ 143, 199, 203 - Sticheleien von Horaz; BGH NJW 1994, 1950, 1952 - Ermittlungsverfahren; Löffler/Steffen, a.a.O., § 6 Rn. 177). Auch insoweit kommt es auf die Umstände des Einzelfalls, das Maß der Gefährdung des Betroffenen und die Möglichkeiten einer Verifikation der Mitteilung und zu ihrer Richtigstellung nach Aufdeckung des wahren Sachverhalts an (Löffler/Steffen, a.a.O., § 6 Rn. 177).

Dies gilt insbesondere für die Berichterstattung über den Tatverdacht aus einem Ermittlungs- oder Strafverfahren. Zwar hindert die bis zur Verurteilung geltende Unschuldsvermutung gemäß Art. 6 EMRK die Presse nicht an der Berichterstattung. Doch erlegt sie ihr angesichts der Prangerwirkung der Veröffentlichung und des Risikos einer unbegründeten Verdächtigung besondere Zurückhaltung auf und verlangt strenge Anforderungen an das "Ob" und "Wie" der Berichterstattung (Löffler/Steffen, a.a.O., § 6 Rn. 178, 205). Die Berichterstattung unter Namensnennung ist insoweit legitim, wenn Art und Schwere der Tat sowie die Aktualität das rechtfertigen (Löffler/Steffen, a.a.O., § 6 Rn. 205).

Ausnahmsweise kann wegen der herausgehobenen Position des Täters oder des spezifischen Verhältnisses zur Tat die Namensnennung auch bei mittlerer oder Kleinkriminalität zulässig sein (BGHZ 36, 77 - Waffenhändler; BGH NJW 2006, 599, 600 - Autobahnraser). Weiter ist die Äußerung eines Verdachts zulässig, wenn er sich als begründet erweist (Wenzel/Burkhardt, a.a.O., Kap. 10 Rn. 165), wobei grundsätzlich - auch bei spä-

terer Verurteilung - darauf abzustellen ist, ob die Berichterstattung ursprünglich zulässig war (BGH NJW 2010, 757 ; vgl. auch BGH NJW-RR 2017, 31 Rn. 20 ; Müller, NJW 2007, 1617, 1619).

b. Diesen Anforderungen wird die angegriffene Berichterstattung nicht gerecht. Unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach den oben dargestellten Grundsätzen erachtet die Kammer die angegriffene Berichterstattung als unzulässig.

Der Kläger ist durch die Berichterstattung identifizierbar. Die Beklagte hat den Kläger in der angegriffenen Berichterstattung (Anlage K1, Bl. 18 d.A.) mehrfach mit vollem Namen benannt, eine Porträtaufnahme gezeigt sowie seine berufliche Tätigkeit und seine Kanzleiadresse kundgetan.

Die zwingend vorzunehmende Abwägung der Interessen der Parteien - des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers gemäß Art. 2 Abs. 1 GG auf der einen Seite und der Pressefreiheit der Beklagten auf der anderen Seite - fällt im Ergebnis zu Lasten der Beklagten aus.

Hierbei hat die Kammer das sich aus Art. 5 Abs. 1 GG ergebende Recht auf Pressefreiheit einbezogen, das für die Beklagte streitet. Insoweit erkennt die Kammer, dass es Aufgabe der Presse ist - und damit grundsätzlich der Pressefreiheit unterfällt - über Missstände zu berichten und diese aufzudecken. Hierzu gehört auch die Berichterstattung über Straftaten. Im Hinblick auf Personen, die im öffentlichen Interesse stehen, wozu insbesondere Politiker gehören, kann ein besonderes Interesse an der Berichterstattung zu Verfehlungen bestehen. Auch die Berichterstattung über den Verdacht auf Begehung von Straftaten gehört zur Aufgabe der Presse. Die Presse erfüllt insoweit eine wichtige Aufsichts- und Korrekturfunktion.

In der Abwägung sind jedoch - wie oben dargestellt - auch die Interessen des Betroffenen zu berücksichtigen. Ergebnis dieser Abwägung ist, dass der Presse gerade bei der Berichterstattung über den Verdacht einer Straftat eine besondere Zurückhaltung und ihrerseits eine Beachtung der Interessen des Betroffenen obliegt. Dabei kommt insbesondere - auch von der Presse zu beachten - dem Grundsatz der Unschuldsvermutung Bedeutung zu. Denn selbst bei anfänglich anscheinend klarer Verdachtslage kann sich ein Verdacht im Nachhinein als unzutreffend herausstellen.

Die Kammer hat in die Abwägung auf Seiten des Klägers eingestellt, dass die Berichterstattung, auch einhergehend mit dem besonders eingriffsintensiven Zeigen des Bildnisses des Klägers, einen starken Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Klägers darstellt. Die Porträtaufnahme des Klägers zeigt diesen großflächig mittig im Bild. Zusätzlich sind die Ränder des Bildes unscharf, so dass der Blick des Betrachters noch stärker auf den in der Mitte abgebildeten Kläger geleitet wird.

Der Vorwurf des Missbrauchs einer Minderjährigen hat zudem bereits für sich einen stark stigmatisierenden Einfluss. Dieser beim Durchschnittsleser hervorgerufene Eindruck wird durch die Wortwahl der Berichterstattung der Beklagten, nämlich "unfassbare Taten", "widerwärtige SM-Praktiken", "zu Sex-Treffen aufgefordert" und "mit Nackt- und SM-Fotos erpresst", verstärkt.

Das betroffene Delikt des § 182 Abs. 2 bzw. 3 StGB stellt lediglich ein Vergehen nach § 12 Abs. 2 StGB dar, da es in der Mindeststrafe mit Geldstrafe bedroht ist, wobei allerdings an einem solchen Delikt ein erhöhtes öffentliches Interesse bestehen kann.

Für den unbefangenen Leser der Berichterstattung wird auch nicht hinreichend deutlich, dass es sich lediglich um einen Verdacht handelt. Der Bericht hat eine erheblich vorverurteilende Wirkung, die durch die Verwendung des Konjunktivs nicht hinreichend aufgelöst wird. Dabei war auch der Gesamtkontext der Berichterstattung zu berücksichtigen, namentlich die zweimal erfolgte Angabe, dass der Kläger die Vorwürfe bereits eingeräumt habe, einmal davon direkt unter der Überschrift des Beitrages. Hierdurch wird für den unbefangenen Leser der Vorwurf gegen den Kläger als feststehend dargestellt.

Zudem erwähnt der Bericht die möglicherweise entlastende Tatsache nicht, dass der Kläger eventuell fälschlich davon ausgegangen sein könnte, dass die Schülerin volljährig war. Die Beklagten haben insoweit auch nicht dargelegt, dass die Plattform, derer sich der Kläger und die Jugendliche bedient haben sollen, offiziell nur volljährigen Personen offen steht.

Soweit sich die Beklagten darauf berufen, dass eine Durchsuchung nach § 102 StPO stattgefunden habe, die einen "qualifizierten Anfangsverdacht" erfordere, verhilft ihr dies ebenfalls nicht zum Erfolg. Denn für eine Ermittlungsdurchsuchung ist gerade kein gesteigerter Verdacht erforderlich (BGH NStZ 2000, 46; KK-StPO/Bruns, 7. Aufl. 2013, § 102 Rn. 1). Hinreichend ist insoweit vielmehr ein Anfangsverdacht. Dass mehr als dieser Anfangsverdacht bestand, ergibt sich auch nicht aus dem von den Beklagten vorgelegten Beschluss des Ermittlungsrichters des Amtsgerichts vom 12.01.2016 (Anlage B5, Bl. 79 d.A.). Vielmehr ist auch hieraus ersichtlich, dass als Beweismittel zu diesem Zeitpunkt allein die Zeugenaussage des vermeintlichen Opfers vorlag.

Die Kammer hat weiter berücksichtigt, dass die Beklagten - anders als noch im vorangegangenen einstweiligen Verfügungsverfahren - streitig vorgetragen haben, dass der Beklagte zu 2) vor der Berichterstattung bei der Kriminalpolizei angerufen und "ihren Informationsstand mitgeteilt" habe. EKHK E habe, nach Rücksprache, diesen "Informationsstand" bestätigt. Allerdings erachtet die Kammer - selbst diesen streitigen Vortrag der Beklagten unterstellt - die Berichterstattung angesichts der hohen stigmatisierenden Wirkung, der Herausstellung des Klägers und der konkreten Form der Berichterstattung, die sich aus Sicht des Durchschnittslesers als prangerartig und vorverurteilend darstellt, dennoch als unzulässig. Dies gilt angesichts der konkreten Form der Berichterstattung auch unabhängig davon, ob sich die Beklagte auf einen Mindestbestand an Beleg Tatsachen berufen konnte oder nicht.

Der Kläger agierte hier lediglich ehrenamtlich auf unterster kommunaler Ebene und übte in seiner Funktion als Mitglied der Gemeindeverwaltung R aufgrund der Kleinflächigkeit seines Wirkungskreises allenfalls geringen politischen Einfluss aus. Nach seinem Vortrag hat der Kläger seine politischen Ämter niedergelegt und war bei der Wahl nicht mehr präsent. Diesen Vortrag hat der Kläger durch Vorlage von Wahlwerbung (Anlage K6, Bl. 127 d.A.), seine Schreiben vom 13.01.2016 (Anlage K7, Bl. 128 d.A.), in denen er die Niederlegung sowie - für den Fall seiner Wahl - Mandatsverzicht erklärt, sowie den Auszug von der Homepage der CDU R (Bl. 103 d.A.) zur hinreichenden Überzeugung der Kammer untermauert. Die Beklagte ist dem auch nicht substantiiert entgegen getreten.

Zudem stehen die dem Kläger im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zur Last gelegten Vorwürfe in keinem Bezug zu seinem beruflichen Wirken, so dass das Geheimhaltungsinteresse auch gegenüber dem Interesse an einer Verbreitung des Vorwurfs im Frankfurter Raum überwiegen kann (vgl. OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 04.10.2016 - 16 U 85/16, S. 9).

Weiter hat die Kammer eingestellt, dass die Beklagten dem Kläger nicht in hinreichender Form die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben haben. Dies gilt auch, wenn man den streitigen Vortrag der Beklagten unterstellt, sie habe dem Sozius des Klägers ausdrücklich mitgeteilt, dass es um eine Berichterstattung "über den Kläger" gehe. Entgegen der Auffassung der Beklagten fällt es nicht in die alleinige Verantwortungssphäre des Klägers, falls der damalige Sozius des Klägers den Grund des Anrufs des verantwortlichen Redakteurs falsch interpretiert haben sollte. Eine Möglichkeit zur Stellungnahme kann nur ausreichend sein, wenn dem Betroffenen überhaupt ersichtlich ist, worum es konkret geht. Die Beklagten haben aber gar nicht vorgetragen, dass sie mitgeteilt hätten, welchen Inhalt die beabsichtigte Berichterstattung gegen den Kläger haben sollte. Da das Ermittlungsverfahren bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht Gegenstand in der Öffentlichkeit war, mussten weder der Kläger noch sein Sozius damit rechnen, dass es um die hier streitgegenständlichen Vorwürfe gehen würde. Die Beklagten können sich auch nicht darauf berufen, dass sie dem Sozius aus rechtlichen Gründen keine Einzelheiten nennen durften, zumal die Beklagten selbst anführen, dass der Sozius durch die Durchsichtung kurz zuvor über die Vorwürfe informiert gewesen sein müsse. Sie hätten sich auch erkundigen können, wann der Kläger wieder zu erreichen sei, und ihn erneut kontaktieren oder ihm schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme geben können. Der Kläger seinerseits befand sich hingegen nicht in der Pflicht, den Beklagten zu 2) auf den allgemeinen Anruf hin zurückzurufen (OLG Frankfurt a.M., a.a.O., S. 7).

Soweit die Beklagten vortragen, dass die Staatsanwaltschaft und andere Medien ebenfalls über den Verdacht berichtet haben, wirkt dies nicht zu ihren Gunsten. Denn einerseits erfolgte die Berichterstattung der Staatsanwaltschaft zeitlich nach ihrer Berichterstattung und nahm ausdrücklich hierauf Bezug. Zum anderen legitimiert allein die Namensnennung durch die Staatsanwaltschaft die Presse nicht dazu, den Namen ebenfalls preiszugeben (Löffler/Steffen, a.a.O., § 6 Rn. 208). Auch hat die Staatsanwaltschaft vorliegend gerade auf eine Namensnennung verzichtet. Die anderen von den Beklagten angeführten weiteren Berichterstattungen stützten sich zudem überwiegend auf die Berichterstattung der Beklagten.

Die Beklagten können sich vorliegend auch nicht darauf berufen, dass die ihrer Berichterstattung zu Grunde liegenden Tatsachen, insbesondere der Sexualekontakt des Klägers mit dem vermeintlichen Opfer, unstrittig seien. Soweit sich die Beklagten darauf berufen, dass der Kläger dies nicht bestritten habe und dies daher gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden anzusehen sei, folgt die Kammer dem nicht. Gegen den Kläger läuft unstrittig noch immer ein Ermittlungsverfahren. In diesem Ermittlungsverfahren steht dem Kläger als Beschuldigtem ein Recht auf Verweigerung der Aussage zu. Dieses Recht würde unterlaufen, wenn er dazu gezwungen wäre, sich im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens wegen der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Verdachtsberichterstattung nur zum Ausschluss der Wirkung nach § 138 Abs. 3 ZPO zu äußern. Es steht dem Kläger vielmehr - im Rahmen der Beurteilung der Zulässigkeit der Verdachtsberichterstattung - das Recht zu, sich auch im zivilrechtlichen Verfahren allein darauf zu berufen, dass die

Verdachtsberichterstattung den erforderlichen Grundsätzen nicht genügt, ohne sich konkret zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu erklären.

Soweit die Beklagten einwenden, dass sie den Vorwurf der Erpressung nach § 253 StGB nicht erhoben hätten, folgt die Kammer dem nicht. Denn der Bericht äußert eindeutig, dass der Kläger die Schülerin "erpresst haben" soll (ebenso OLG Frankfurt a.M., a.a.O., S. 6).

Unter Berücksichtigung aller dieser Punkte ist die Kammer der Auffassung, dass die Beklagte in unzulässiger und deutlicher Weise die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung, insbesondere den Einfluss der Unschuldsvermutung, missachtet hat. Die Berichterstattung lässt für den Durchschnittsleser praktisch keinen Raum für die Annahme, dass dem Kläger die vorgeworfene Straftat nicht anzulasten sein könnte.

c. Die Beklagten haben sich weiter darauf berufen, dass der Antrag des Klägers zu weit gefasst sei, da er nicht auf die konkrete Berichterstattung Bezug nehme. Dies ist ausweislich der ursprünglichen Antragsformulierung ("wenn I. und II. geschehen, wie ...") nicht der Fall.

d. Auch die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr ist gegeben. Im Regelfall indiziert die Erstbegehung die Wiederholungsgefahr (ständige Rechtsprechung BGH GRUR 1997, 379, 380 - Wegfall der Wiederholungsgefahr II). Im Allgemeinen gelingt eine Widerlegung der Wiederholungsgefahr durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, die jedoch beklagtenseits verweigert wurde. Damit zeigt die Beklagte, dass nach wie vor Wiederholungsgefahr besteht (vgl. BGH GRUR 1998, 1045, 1046 - Brennwertkessel).

e. Die Entscheidung über die Androhung eines Ordnungsmittels beruht auf § 890 ZPO.

2. Der Kläger kann von der Beklagten zu 1) auch die Erstattung der Kosten für das Abschluss schreiben unter dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag nach §§ 677, 687, 670 BGB verlangen ( Antrag zu III. ). Der Kläger hat entgegen der Auffassung der Beklagten zu 1) die vor einem Abschluss schreiben zu wahrende Wartefrist eingehalten. Diese Frist beträgt nach der Rechtsprechung im Allgemeinen zwei Wochen (vgl. OLG Frankfurt a.M. GRUR-RR 2003, 274, 278; OLG Frankfurt a.M. GRUR-RR 2003, 294 - Wartefrist; OLG Frankfurt a.M. NJOZ 2011, 1491), beginnend mit dem Zugang der Entscheidung, die für den Schuldner Anlass geben kann, von sich aus zu prüfen, ob eine Abschlusserklärung abgegeben werden soll. Der Beklagten zu 1) wurde das die Beschlussverfügung vom 01.02.2016 bestätigende Urteil der Kammer vom 24.03.2016 am 01.04.2016 zugestellt. Der Kläger hat erst unter dem 19.04.2016 die Abgabe der Abschlusserklärung verlangt. Die Beklagte zu 1) hatte daher mehr als zwei Wochen zur Abgabe einer Abschlusserklärung verstreichen lassen, weshalb sie dem Kläger Veranlassung zum Abschluss schreiben vom 19.04.2016 gegeben hat.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus den §§ 288, 291 BGB

3. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91, 91a, 100 Abs. 1 ZPO.

Soweit der Kläger und der Beklagte zu 2) den Klageantrag zu II. übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war gemäß § 91a ZPO nur noch über die Kosten des Rechtsstreits unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Dies führte zu einer Auferlegung der Kosten auf den Beklagten zu 2), da

er aller Voraussicht nach unterlegen wäre. Dem Kläger standen insoweit Ansprüche auf Unterlassung nach den §§ 823, 1004 BGB zu.

Im Hinblick auf den Klageantrag zu II.2 (Identifizierung des Klägers im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Zuhälterei) wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Unter Berücksichtigung der konkreten Form der Berichterstattung war auch insoweit die Identifizierung des Klägers unter Anwendung der Grundsätze der Verdachtsberichterstattung unzulässig.

Dem Kläger stand auch ein Anspruch gegen den Beklagten zu 2) zu, dass dieser die Äußerungen gemäß Klageantrag zu II.1 unterlässt. Der Beklagte zu 2) hat auch eingeräumt, dass gegen den Kläger wegen des Verdachts der Zuhälterei nicht ermittelt werde und der Kläger wohl kein umfassendes Geständnis abgelegt habe (Schriftsatz vom 23.02.2017, S. 8, Bl. 161 d.A.). Auf die obigen Ausführungen wird im Übrigen verwiesen.

Dies gilt auch mit Blick auf den Vortrag im nicht nachgelassenen Schriftsatz der Beklagten vom 26.04.2017. Es entsprach auch danach nicht dem Stand der Ermittlungen, dass der Kläger tatsächlich wie ein Zuhälter agiert oder ein Geständnis abgelegt haben soll.

4. Dem Antrag der Beklagten, die strafrechtliche Ermittlungsakte beizuziehen, war nicht nachzukommen. Die Kammer erachtet insoweit unter Berücksichtigung der konkreten Form der Berichterstattung und teilweise unter Zugrundlegung des bestrittenen Vortrages der Beklagten die Berichterstattung als unzulässig. Auf den insoweit angebotenen Beweis kam es daher nicht an. Das Verfahren, das im Wesentlichen (nur) Unterlassungsansprüche zum Gegenstand hat, war insoweit auch nicht gemäß § 148 ZPO im Hinblick auf das laufende Strafverfahren auszusetzen. Hierbei kam es auch auf den Inhalt der Ermittlungsakte nicht an. Die Beklagten haben im Termin zur mündlichen Verhandlung argumentiert, dass die Kammer ohne Ermittlungsakte und ohne Abschluss des Strafverfahrens gegen den Kläger über den Fall nicht entscheiden könne. Aus der Ermittlungsakte ergebe sich, dass der Kläger den ihm in der Berichterstattung vorgeworfenen Taten schuldig sei. Dem folgt die Kammer nicht. Die Auffassung der Beklagten hätte zur Folge, dass der Anspruch auf Unterlassung einer Verdachtsberichterstattung ohne Abschluss des Ermittlungsverfahrens und ohne Offenlegung der Ermittlungsakte nicht zivilrechtlich verfolgt werden könnte. Denn der Äußernde müsste sich lediglich darauf berufen, dass sich aus der Ermittlungsakte ergebe, dass die Vorwürfe zutreffend seien. In der Folge könnte der Betroffene die - nur auf einem Verdacht beruhende und im Einzelfall unzulässige - Berichterstattung nicht wirksam angreifen und wäre seiner Möglichkeit des Rechtsschutzes beraubt, sondern müsste bis zu einer Entscheidung im Strafverfahren die angegriffene Berichterstattung dulden. Die Beklagten verkennen, dass es das Wesen der Verdachtsberichterstattung ist, dass lediglich ein Verdacht besteht und während des gesamten strafrechtlichen Verfahrens - mit Einfluss auf die Form der Berichterstattung der Presse - der Grundsatz der Unschuldsvermutung greift. Es kann dem Betroffenen daher nicht unter Verweis auf den Abschluss des Strafverfahrens oder die Einsicht in die Ermittlungsakte versagt werden, gegen eine die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung - wie hier - klar missachtende Berichterstattung vorzugehen.

5. Auch das Ruhen des Verfahrens war nicht anzuordnen. Denn der Kläger hat insoweit bereits keinen Antrag gestellt (§ 251 S. 1 ZPO).

6. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich jeweils aus § 709 ZPO.


7. Auf den nachgelassenen Schriftsatz des Klägers vom 23.03.2017 war der Beklagten nicht erneut rechtliches Gehör zu gewähren. Auch war die mündliche Verhandlung nicht nach § 156 ZPO wieder zu eröffnen. Denn der Schriftsatz enthält keinen neuen entscheidungserheblichen Tatsachenvortrag.

8. Auf den nicht nachgelassenen Schriftsatz der Beklagten vom 26.04.2017 war dem Kläger nicht erneut rechtliches Gehör zu gewähren. Auch war die mündliche Verhandlung nicht nach § 156 ZPO wieder zu eröffnen.

Der Schriftsatz der Beklagten enthält im Ergebnis keinen neuen entscheidungserheblichen Tatsachenvortrag. Zwar ist insoweit der Vortrag zum Inhalt der strafrechtlichen Ermittlungsakte neuer Tatsachenvortrag. Selbst unter Zugrundelegung dieses neuen Tatsachenvortrages wäre die Klage jedoch begründet, er ist daher unerheblich. Zwar wäre mit dem neuen Vortrag möglicherweise belegt, dass der Verdacht, über den die Beklagten berichtet haben, zum Zeitpunkt der Berichterstattung zum Teil oder vollständig bei den Ermittlungsbehörden bestanden hätte und möglicherweise auch, dass ein Mindestbestand an Beleg Tatsachen - bei den Ermittlungsbehörden - bestanden hätte. Die Beklagten verkennen jedoch, dass es auch in seinem solchen Fall zu ihren Aufgaben gehört, ihrerseits auf die Belange des Verdächtigten Rücksicht zu nehmen und im Zweifel von einer Namensnennung - zumal in Form einer vorverurteilenden Berichterstattung - Abstand zu nehmen (siehe oben). Die oben dargestellte Abwägung der widerstreitenden Interessen führt daher auch unter Zugrundelegung des neuen Vortrages im Schriftsatz vom 26.04.2017 zu einer Unzulässigkeit der hier konkret angegriffenen Berichterstattung.

Gleiches gilt für den nicht nachgelassenen Schriftsatz der Beklagten vom 24.05.2017.

Auch auf die nicht nachgelassenen Schriftsätze des Klägers vom 11.05.2017 und vom 14.06.2017 war der Beklagten nicht erneut rechtliches Gehör zu gewähren. Auch war die mündliche Verhandlung nicht nach § 156 ZPO wieder zu eröffnen. Denn auch diese Schriftsätze enthielten keinen neuen erheblichen Tatsachenvortrag.

<b>Gericht:</b>	LG Frankfurt 3. Zivilkammer
<b>Entscheidungsdatum:</b>	17.10.2019
<b>Aktenzeichen:</b>	2-03 O 452/18
<b>ECLI:</b>	ECLI:DE:LGFFM:2019:1017.2.03O452.18.00
<b>Dokumenttyp:</b>	Urteil
<b>Quelle:</b>	
<b>Normen:</b>	§ 823 BGB, § 1004 BGB, § 56 RStV, § 57 RStV, Art. 17 DSGVO

---

## **Zum Anspruch auf Entfernung einer Gegendarstellung.**

### **Leitsatz**

1. Der Betroffene, der zunächst eine Gegendarstellung nach § 56 RStV erwirkt hat, kann grundsätzlich aus §§ 823, 1004 BGB auch deren Entfernung verlangen, obwohl § 56 Abs. 1 RStV nur eine Mindestdauer der Vorhaltung, aber keine Maximaldauer vorsieht.
2. Das Recht auf Gegendarstellung soll dem Schutz des Betroffenen dienen und nicht zu seinen Lasten wirken. Ist die Ursprungsmittelung bereits entfernt, weil das Pressemedium auf eine einstweilige Verfügung hin eine Abschlusserklärung abgegeben hat und wird durch die Gegendarstellung der Betroffene weiter mit den Vorwürfen in Verbindung gebracht, kann eine nachträgliche Entfernung verlangt werden. Dies gilt auch dann, wenn das Pressemedium die Gegendarstellung mit der eigenen Äußerung „A hat recht.“ verknüpft hat.
3. Der Anspruch des Betroffenen ergibt sich nicht aus Art. 17 DSGVO, da dessen Anwendung bei einem Pressemedium nach § 57 Abs. 1 S. 4, 5 RStV ausgeschlossen ist (Medienprivileg).

### **Anmerkung**

Die Entscheidung ist anfechtbar.

### **Tenor**

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, eine Gegendarstellung des Klägers auf der Internet-Seite [www.x.de](http://www.x.de) abrufbar zu halten und den Kläger namentlich zu identifizieren, wenn dies geschieht wie unter <https://www.x.de/...> (vgl. Anlage K1).
- II. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.029,35 EUR nebst 5 % Zinsen hieraus über dem Basiszinssatz der EZB seit dem 08.01.2019 zu zahlen.
- III. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
- IV. Das Urteil ist im Hinblick auf den Tenor zu I. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 15.000,- EUR, im Übrigen in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Die Parteien streiten um die Entfernung einer Gegendarstellung.

Der Kläger ist Rechtsanwalt in Frankfurt a.M.



Die Beklagte betreibt die Internetseite www.x.de.

Am 15.01.2016 wurde auf www.x.de ein Textbeitrag mitsamt Bildnis und voller Namensnennung des Klägers veröffentlicht.

Der Kläger erwirkte eine Gegendarstellung, die auf www.x.de eingestellt wurde wie aus S. 3 der Klageschrift (Bl. 5 d.A.; Anlage K1, Bl. 9 d.A.) ersichtlich und die folgenden Inhalt hat:

*„Gegendarstellung*

*Auf X wurde am 15.1.2016 unter der URL [http://www.x.de/...](http://www.x.de/) darüber berichtet, dass die „Kripo wegen des Verdachts der Zuhälterei“ gegen mich ermittelt und ich den „Großteil der Taten gestanden“ hätte.*

*Die Behauptungen sind unwahr. Richtig ist, dass ich kein Geständnis abgab und gegen mich nicht wegen Zuhälterei ermittelt wird.*

*Frankfurt 24.01.2016*

*A*

*Anmerkung der Redaktion: A hat recht.“*

Darüber hinaus ging der Kläger vor der hiesigen Kammer gegen die X KG, die zuvor die Webseite www.x.de betrieben hatte, wegen der Berichterstattung im Wege eines einstweiligen Verfügungsverfahrens vor (Az. 2-03 O 36/16). Nachdem die Kammer es der X KG mit Beschluss vom 01.02.2016 untersagt hatte, zu behaupten:

1. *„Er hat einen Großteil der Taten gestanden“,*
2. *„Nach X-Informationen ermittelt die Kripo wegen Verdachts der Zuhälterei“,*

gab die X KG insoweit eine Abschlusserklärung ab.

Die angegriffenen Äußerungen sowie der Artikel sind auf der Webseite nicht mehr verfügbar. Die Gegendarstellung kann weiterhin über ihre URL bzw. die Suchfunktion auf der Webseite www.x.de abgerufen werden. Bei einer Suche nach dem Klägernamen auf der Webseite www.x.de erscheint insoweit lediglich ein Sucheintrag mit dem Titel „Gegendarstellung“. Bei einer Suche nach dem Namen des Klägers bei Google erscheint die Gegendarstellung auf den ersten zehn Ergebnisseiten nicht.

Der Kläger ließ die Beklagte unter dem 10.01.2018 und 02.11.2018 anwaltlich zur Löschung der Gegendarstellung auffordern (Anlage K2, Bl. 10 d.A.; Anlage K3, Bl. 12 d.A.). Hierfür macht der Kläger Kosten in Höhe einer 1,3-Geschäftsgebühr aus einem Gegenstandswert von 15.000,- EUR zuzüglich Pauschale und Umsatzsteuer, insgesamt 1.029,35 EUR, geltend.

Der Kläger ist der Auffassung er könne die Löschung der Gegendarstellung aus Art. 17 DSGVO verlangen. Der Kläger habe seine ursprünglich erteilte Einwilligung widerrufen, so dass eine Rechtmäßigkeit gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO nicht mehr bestehe. Da die rechtliche Verpflichtung zur Gegendarstellung in der Zwischenzeit erfüllt sei, bestehe auch kein Rechtsgrund gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO mehr. Dem stehe auch nicht

das Recht auf freie Meinungsäußerung der Beklagten entgegen. Durch die Gegendarstellung sollten allein seine Interessen geschützt werden. Das Interesse der Bevölkerung, noch nach Jahren über eine falsche Berichterstattung informiert zu werden, wiege nicht schwerer als das Recht des Klägers, nicht mehr mit dieser Falschbehauptung in Verbindung gebracht werden.

Ferner stelle die weitere Vorhaltung der Gegendarstellung eine Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar. Nach Ablauf von nunmehr fast drei Jahren verkehre sich der Zweck der Gegendarstellung ins Gegenteil, denn der Wortlaut der Gegendarstellung lasse Rückschlüsse auf die ursprüngliche Berichterstattung zu, zumal die URL den Hinweis auf „Kindesmissbrauch“ enthalte. Der Anspruch sei auch daher begründet, dass der Kläger ein Recht darauf habe, mit den damaligen Vorgängen abschließen zu können.

Hilfsweise stützt der Kläger seinen Klageantrag auf Ansprüche aus Urheberrecht.

Der Kläger beantragt mit seiner am 07.01.2019 zugestellten Klage,

I. die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, eine Gegendarstellung des Klägers auf der Internet-Seite [www.x.de](http://www.x.de) abrufbar zu halten und den Kläger namentlich zu identifizieren, wenn dies geschieht wie unter <https://www.x.de/...> (vgl. Anlage K1),

II. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 1.029,35 EUR nebst 5 % Zinsen hieraus über dem Basiszinssatz der EZB seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, der Kläger könne sich nicht auf datenschutzrechtliche Ansprüche berufen. Gemäß § 57 Abs. 1 RStV i.V.m. Art. 85 Abs. 2 DSGVO finde der vom Kläger geltend gemachte Art. 17 DSGVO keine Anwendung.

Auch eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers liege nicht vor. Die Gegendarstellung sei keine Äußerung der Beklagten, sondern eine Veröffentlichung des Klägers. Die ursprüngliche Veröffentlichung sei auch zulässig gewesen. Unter Zugrundelegung der Rechtsprechung zu Online-Archiven überwiege das Interesse der Öffentlichkeit sowie das Interesse der Beklagten an der Zurverfügungstellung eines vollständigen Archivs. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass bei Online-Archiven der ursprüngliche Artikel nicht ohne weiteres zugänglich sei, sondern der interessierte Nutzer gezielt danach suchen müsse. Durch die Art der Bereitstellung der Gegendarstellung liege hier lediglich eine geringe Breitenwirkung vor. Die Meinungs- und Informationsfreiheit gebiete die Integrität von Online-Archiven. Maßgeblich sei insoweit auch, ob die archivierte Information bei der Erstveröffentlichung zulässig gewesen sei. Es liege auch in der Natur der Sache, dass sich aus der Gegendarstellung auf Inhalte der ursprünglichen Berichterstattung rückschließen lasse. Denn Gegendarstellungen nähmen notwendigerweise inhaltlichen Bezug auf die ursprüngliche Berichterstattung. Weiter sei zu berücksichtigen, dass hier der Kläger den Inhalt der Gegendarstellung festgelegt habe.

Die Gegendarstellung werde auch nicht dadurch rechtswidrig, dass die ursprüngliche Berichterstattung nicht mehr abrufbar sei. § 56 Abs. 1 S. 4 RStV regle nur die Mindestdauer der Anzeige der Gegendarstellung, schließe aber eine längere Anzeige nicht aus.

Bei der streitgegenständlichen Gegendarstellung handele es sich auch um eine eigene Erklärung der Beklagten, da gleichzeitig mit der Gegendarstellung eine eigene Erklärung veröffentlicht worden sei, welche auf die Gegendarstellung Bezug nehme. Diese verliere jeglichen Sinn, wenn die Gegendarstellung gelöscht werden müsste.

Der Kläger müsse sich auch ein widersprüchliches Verhalten gemäß § 242 BGB vorhalten lassen, da er selbst die Veröffentlichung veranlasst habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird ergänzend auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie den sonstigen Akteninhalt Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist begründet.

1. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung der Bereithaltung der angegriffenen Gegendarstellung aus den §§ 823, 1004 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG (Antrag zu I.).

Wegen der Eigenart des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als Rahmenrecht liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalls sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (BGH NJW 2016, 789 Rn. 20; BGH NJW 2016, 56 Rn. 29; BGH NJW 2014, 2029 Rn. 22; jew. m.w.N.).

Hier ist das Schutzinteresse des Klägers aus Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG mit dem Recht der Beklagten auf Meinungs- und Pressefreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK abzuwägen.

Das Persönlichkeitsrecht des Klägers ist durch die angegriffene Gegendarstellung betroffen. Denn die Gegendarstellung enthält den Namen des Klägers und greift – wie bei einer Gegendarstellung üblich, was auch die Parteien anerkennen – den Inhalt der ursprünglichen Berichterstattung auf und stellt den konkret angegriffenen Behauptungen die Entgegnung des Klägers gegenüber.

Dieser Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Klägers ist unzulässig.

a. Beim Gegendarstellungsanspruch handelt es sich um einen nicht-vermögensrechtlichen Rechtsbehelf „sui generis“ (BGH AfP 1976, 75, 83 – Panorama; Seitz, Gegendarstellung, 5. Aufl. 2017, Kap. 1 Rn. 15 m.w.N.). Demjenigen, dessen Angelegenheiten in den Medien öffentlich erörtert werden, wird ein Anspruch darauf eingeräumt, an gleicher Stelle, mit derselben Publizität und vor demselben Forum mit einer eigenen Darstellung zu Wort zu kommen. Er kann sich alsbald und damit besonders wirksam verteidigen, während etwaige daneben bestehende zivil- und strafrechtliche Mittel des Persön-

lichkeitsschutzes bei Durchführung des Hauptsacheverfahrens regelmäßig erst in einem Zeitpunkt zum Erfolg führen, in dem der zugrunde liegende Vorgang in der Öffentlichkeit bereits wieder vergessen ist (BVerfG NJW 1983, 1179; Seitz, a.a.O., Kap. 1 Rn. 17). Der Anspruch dient dem Schutz der Selbstbestimmung des Einzelnen über die Darstellung der eigenen Person. Der Einzelne soll selbst darüber befinden dürfen, wie er sich gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit darstellen will, was seinen sozialen Geltungsanspruch ausmachen soll und ob oder inwieweit Dritte über seine Persönlichkeit verfügen können, indem sie diese zum Gegenstand öffentlicher Erörterung machen (BVerfG NJW 1983, 1179, 1180 m.w.N.). Dem entspricht es, dass der von einer Darstellung in den Medien Betroffene die rechtlich gesicherte Möglichkeit haben muss, dieser mit seiner Darstellung entgegenzutreten (BVerfG NJW 1983, 1179, 1180; BVerfG NJW 1998, 1381, 1382). Im anderen Fall wäre er zum bloßen Objekt öffentlicher Erörterung herabgewürdigt (BVerfG NJW 1983, 1179, 1180). Die Gegendarstellung bleibt stets an eine Erstmitteilung in der Presse gebunden. Nur wer zunächst von ihr zum Gegenstand öffentlicher Erörterung gemacht worden ist, kann den Abdruck seiner Darstellung verlangen (BVerfG NJW 1998, 1381, 1382).

Die Gegendarstellung zwingt die Presse allerdings im Unterschied zu Widerruf und Richtigstellung nicht, von ihrer Sicht der Dinge abzurücken (BVerfG NJW 1998, 1381, 1382).

Bei der Gegendarstellung gilt der Grundsatz, dass Tatsache gegen Tatsache gestellt wird. Erforderlich ist hierbei die sachgerechte Anknüpfung an die Erstmitteilung (Soehring/Hoene, Presserecht, 6. Aufl. 2019, § 29 Rn. 27 f.). Der Betroffene hat das Recht, die Veröffentlichung einer Gegendarstellung zu verlangen, die aus sich allein heraus verständlich ist und den Leser in die Lage versetzt, sofort den Vergleich zwischen der beanstandeten Tatsachenbehauptung und der Entgegnung zu ziehen (Seitz, a.a.O., Kap. 5 Rn. 129 m.w.N.). Hierbei sind auch Wiederholungen aus der Erstmitteilung möglich und erforderlich bzw. zweckmäßig, wenn sie der Verdeutlichung der Gegendarstellung dienen (Wenzel/Burkhardt, Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 11 Rn. 78 f. m.w.N.; Seitz, a.a.O., Kap. 5 Rn. 129). Hierbei wird empfohlen, so nah wie möglich am beanstandeten Text der Erstmitteilung zu bleiben, wobei die wörtliche Wiedergabe helfe, Risiken zu vermeiden (OLG München NJW-RR 2001, 832, 834; Wenzel/Burkhardt, a.a.O., Kap. 11 Rn. 81; Soehring/Hoene, a.a.O., § 29 Rn. 28; Seitz, a.a.O., Kap. 5 Rn. 131).

Die Beklagte weist zu Recht darauf hin, dass § 56 Abs. 1 RStV ausdrücklich lediglich die Mindestdauer der Vorhaltung einer Gegendarstellung regelt, nicht aber eine Maximaldauer. Aufgrund der Besonderheit von Telemedien regelt § 56 Abs. 1 S. 3, 4 RStV, dass die Gegendarstellung in den Fällen, in denen die Ursprungsmitteilung zwischenzeitig entfernt wurde, so lange anzubieten ist, wie die ursprüngliche Tatsachenbehauptung. Dieses Gebot dient der Waffengleichheit, da die Gegendarstellung eine ähnliche Rezeption erhalten soll wie die Ursprungsmitteilung (vgl. Löffler/Sedelmeier, PresseR, 6. Aufl. 2015, § 11 Rn. 173, 287c m.w.N.; Spindler/Schuster-Mann, Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl. 2019, § 56 RStV Rn. 25; BeckOK-InfoMedienR/Fiedler, 24. Ed. 1.8.2018, § 56 RStV Rn. 40).

b. In Anwendung dieser Grundsätze greift die weitere Vorhaltung der Gegendarstellung in unzulässiger Weise in das Persönlichkeitsrecht des Klägers ein.

Denn bei der gebotenen Abwägung der beiderseitigen Interessen überwiegen hier die Interessen des Klägers diejenigen der Beklagten.

Die Kammer hat bei der gebotenen Abwägung insbesondere die folgenden Gesichtspunkte berücksichtigt.

Die nunmehr vom Kläger angegriffene Äußerung in Form einer Gegendarstellung wurde zunächst allein auf das Betreiben des Klägers hin veröffentlicht, worauf die Beklagte zu Recht hinweist. Ausgangspunkt für die Gegendarstellung war aber die Berichterstattung auf der Webseite der Beklagten. Dort wurde über den Kläger unter voller Namensnennung und mit Bildnis berichtet und hierbei wurden auch die zum Inhalt der Gegendarstellung gemachten Behauptungen aufgestellt. Der Kläger hat dementsprechend hierauf unter Wahrnehmung der ihm gemäß § 56 Abs. 1 RStV zustehenden Rechte reagiert und die streitgegenständliche Gegendarstellung erwirkt. Er hat dadurch von dem oben dargestellten Recht Gebrauch gemacht, seine Sicht der Dinge derjenigen der X KG entgegen zu stellen.

Hierbei hat er zunächst auf die Berichterstattung unter Angabe der URL Bezug genommen und die konkret gerügten Behauptungen, entsprechend der Empfehlungen in der Literatur und der Rechtsprechung (vgl. OLG München NJW-RR 2001, 832, 834), wiederholt.

Weiter war zu berücksichtigen, dass die X KG, nachdem die Kammer ihr die entsprechenden Äußerungen untersagt hatte, eine Abschlusserklärung abgegeben hat.

Zudem hält die Beklagte den Artikel, der die streitgegenständlichen Behauptungen enthielt, schon seit längerer Zeit nicht mehr abrufbar.

Schließlich war von Relevanz, dass die Kammer im Hinblick auf die angegriffene, mittlerweile entfernte, aber in der Gegendarstellung in Bezug genommene Berichterstattung entschieden hat, dass die im streitgegenständlichen Artikel erfolgte Identifizierung des Klägers im Zusammenhang mit dem Vorwurf des Missbrauchs und der Erpressung einer Minderjährigen unzulässig in dessen Rechte eingriff (LG Frankfurt a.M., Urt. v. 22.06.2017 - 2-03 O 355/16, AfP 2017, 453 m. Anm. Müller-Riemenschneider/Herrmann). Diese Auffassung hat das OLG Frankfurt a.M. bestätigt (OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 24.05.2018 - 16 U 108/17, nicht rechtskräftig).

Weiter hat die Kammer einbezogen, dass das Recht auf Gegendarstellung dem Schutz des Betroffenen dienen soll und mit der gesetzlichen Regelung zusätzliche Belastungen des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen nicht intendiert waren, so dass das Recht auf Gegendarstellung nicht zu seinen Lasten wirken sollte.

Zusätzlich betrachtet die Beklagte die Äußerung des Klägers selbst nicht als eigene Äußerung, sondern argumentiert, dass erst durch die Verbindung mit ihrer Anmerkung eine eigene Äußerung vorliege. Das Interesse der Beklagten an der Vorhaltung der Äußerung des Klägers ist dementsprechend auch nach ihrem eigenen Dafürhalten nicht als überaus gewichtig anzusehen.

Insoweit kann sich die Beklagte auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass die Gegendarstellung aufgrund ihrer Anmerkung „A hat recht.“ als eigene Äußerung Schutz verdiene. Denn § 56 Abs. 1 S. 5 RStV bestimmt, dass eine Glossierung der Gegendarstellung nicht unmittelbar mit der Gegendarstellung verknüpft werden darf (vgl. insoweit Spind-

ler/Schuster-Mann, Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl. 2019, § 56 RStV Rn. 27). Verfassungsrechtlich ist diese Regelung nicht zu beanstanden (KG Berlin AfP 2012, 474; Seitz, a.a.O., Kap. 7 Rn. 83 m.w.N.; Löffler/Sedelmeier, a.a.O., §11 Rn. 287c). Diesem Gebot hat die Beklagte zuwider gehandelt, indem sie ihre Anmerkung mit der Gegendarstellung des Klägers unmittelbar verknüpft hat und diese nur gemeinsam darstellt. Aus einem solchen Rechtsverstoß kann die Beklagte jedoch keine für sie günstigen Folgen ableiten.

Ferner hat die Kammer zu Gunsten der Beklagten berücksichtigt, dass es zutrifft, dass gegen den Kläger ein Ermittlungsverfahren geführt wurde, über das im streitgegenständlichen Artikel berichtet wurde. Gegen den Kläger ist wegen eines Teils der Vorwürfe mittlerweile ein rechtskräftiger Strafbefehl ergangen. Die in der Gegendarstellung angegriffenen Behauptungen, dass der Kläger ein Geständnis abgegeben habe und gegen ihn wegen Zuhälterei ermittelt worden sei, sind durch den Strafbefehl hingegen nicht bestätigt worden.

Darüber hinaus wirkte zu Gunsten der Beklagten, dass die Gegendarstellung nur durch Eingabe der URL bzw. durch eine Suche auf der Webseite der Beklagten abrufbar ist, so dass von einer geringen Breitenwirkung und damit einer reduzierten Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Klägers auszugehen ist.

Die Kammer hat auch berücksichtigt, dass sich die Beklagte auf die Rechtsprechung zu Online-Archiven (vgl. zuletzt BGH NJW 2019, 1881) beruft. Diesbezüglich war aber einzustellen, dass es im vorliegenden Rechtsstreit gerade nicht um eine Altmitteilung der Beklagten geht. Diese Altmitteilung, der ursprüngliche Bericht, ist im Online-Archiv der Beklagten auch bereits seit Jahren nicht mehr enthalten. Anders als in den von der Beklagten angeführten Fällen geht es vorliegend auch gerade nicht um eine Berichterstattung über eine erfolgte Verurteilung, sondern um konkrete Äußerungen, deren Unwahrheit auch die Beklagte nicht mehr angreift und zu denen eine Abschlusserklärung abgegeben wurde. Die Gegendarstellung des Klägers, die auch nach Auffassung der Beklagten allein eine Äußerung des Klägers ist, ist aber mit einer Berichterstattung der Beklagten kaum zu vergleichen. Auch insoweit wiegt der Eingriff in die Rechte der Beklagten daher eher geringer.

Die Beklagte argumentiert ferner, dass sich aus der Rechtsprechung zu Online-Archiven ein Anspruch der Presse auf Integrität und Vollständigkeit des Archivs ableiten lassen. Unabhängig davon, ob dies zutrifft, kommt dem jedoch im vorliegenden Fall geringere Bedeutung zu, da die entsprechende Ursprungsmitteilung, gegen die sich die Gegendarstellung wendet, nicht mehr abrufbar ist. Das Online-Archiv der Beklagten ist dementsprechend unabhängig von der weiteren Abrufbarkeit der Gegendarstellung des Klägers bereits unvollständig und schon die Gegenvorstellung für sich ist nur noch in beschränktem Umfang für den Leser verständlich, greift aber dennoch die damals erhobenen Vorwürfe gegen den Kläger für den Leser hinreichend verständlich auf, so dass der Kläger weiterhin mit den Vorwürfen in Verbindung gebracht wird.

Die Kammer erkennt in dem Verhalten des Klägers auch kein widersprüchliches Verhalten im Sinne von § 242 BGB, so dass die entsprechend von der Beklagten erhobene Einrede nicht durchgreift. Der Kläger hat wie oben dargestellt angesichts der Berichterstattung der Beklagten von dem ihm zur Verfügung gestellten Recht auf Gegendarstellung Gebrauch gemacht, das es ihm ermöglicht hat, kurzfristig der Berichterstattung seine Sicht der Dinge entgegenzustellen. Hierdurch hat der Kläger aber nicht erklärt, dass sei-

ne Erklärung auch dauerhaft und insbesondere unabhängig von der Verfügbarkeit der ursprünglich angegriffenen Mitteilung vorgehalten werden soll. Ferner scheidet ein widersprüchliches Verhalten des Klägers auch schon aus dem Grunde aus, dass sich die Umstände seit der Aufforderung zur ursprünglichen Veröffentlichung der Gegendarstellung maßgeblich geändert haben. Denn zwischenzeitig – und bereits vor langer Zeit – ist ja gerade der Ausgangsbericht von der Beklagten entfernt worden, so dass es nichts mehr gibt, dem der Kläger seine Sicht der Dinge entgegen stellen müsste.

c. Auch die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr ist gegeben. Im Regelfall indiziert die Erstbegehung die Wiederholungsgefahr (ständige Rechtsprechung BGH NJW 2018, 3506 Rn. 26 – Direkt-Mailing; BGH NJOZ 2018, 194 Rn. 17; jew. m.w.N.). Im Allgemeinen gelingt eine Widerlegung der Wiederholungsgefahr durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung (BGH NJOZ 2018, 194 Rn. 17), die jedoch beklagtenseits verweigert wurde. Damit zeigt die Beklagte, dass nach wie vor Wiederholungsgefahr besteht (vgl. BGH GRUR 1998, 1045, 1046 – Brennwertkessel).

d. Die Entscheidung über die Androhung eines Ordnungsmittels beruht auf § 890 ZPO

e. Auf die zwischen den Parteien streitige Frage, ob die Beklagte auch nach Art. 17 DSGVO zur Unterlassung verpflichtet wäre (zum Unterlassungsanspruch aus Art. 17 DSGVO vgl. OLG Frankfurt a.M. GRUR 2018, 1283; LG Frankfurt a. M., Urt. v. 28.06.2019 – 2-03 O 315/17, BeckRS 2019, 13139; vgl. zur Möglichkeit eines Unterlassungsanspruchs aus Art. 79 DSGVO auch Sassenberg/Faber, Handbuch Industrie 4.0 und IoT, § 6 Rn. 122 m.w.N.), kam es nicht mehr an, nachdem der Anspruch bereits aus anderen Gründen berechtigt war. Zu Recht weist die Beklagte jedoch darauf hin, dass die Anwendbarkeit von Art. 17 DSGVO gemäß § 57 Abs. 1 S. 4, 5 RStV ausgeschlossen ist.

f. Ebenso wenig kam es darauf an, ob der Kläger seinen Anspruch auf § 97 Abs. 1 UrhG stützen kann, wobei bereits äußerst fraglich ist, ob die Gegendarstellung des Klägers (oder entsprechend dem Bestreiten der Beklagten möglicherweise seines Prozessbevollmächtigten) die erforderliche Schöpfungshöhe als Sprachwerk nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG erreicht.

2. Der Kläger hat weiter Anspruch auf Ersatz seiner Rechtsverfolgungskosten nach §§ 683, 677, 670 BGB. Hierbei konnte letztlich dahinstehen, ob der Kläger den Ersatz der Anwaltskosten für die ursprüngliche Aufforderung vom 10.01.2018 verlangen konnte, ob also die Beklagte bereits vor diesem Zeitpunkt zur Entfernung der Gegendarstellung verpflichtet gewesen wäre. Es ist fraglich, ob die Beklagte in einer Situation wie der hiesigen unter Berücksichtigung von § 56 Abs. 1 S. 3, 4 RStV eine – proaktive – Pflicht zur Entfernung der Gegendarstellung zu einem bestimmten Zeitpunkt traf, zumal der Kläger im Schreiben vom 10.01.2018 auch lediglich zur Löschung aufforderte, ohne hierfür Kosten zu verlangen. Aber jedenfalls wusste die Beklagte nach der Aufforderung des Klägers vom 10.01.2018 von seinem entgegenstehenden Willen und hätte insoweit tätig werden müssen. Der Kläger kann daher jedenfalls für seine Abmahnung vom 02.11.2018 Ersatz der entsprechenden Kosten verlangen. Der angesetzte Gegenstandswert ist auch nicht übersetzt. Der Zinsanspruch des Klägers ergibt sich aus §§ 288 Abs. 1, 291 BGB.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, da die Beklagte voll unterlegen ist.

4. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

5. Auf den nachgelassenen Schriftsatz der Beklagten vom 03.09.2019 war dem Kläger nicht erneut rechtliches Gehör zu gewähren. Auch war die mündliche Verhandlung nicht nach § 156 ZPO wieder zu eröffnen. Denn der Schriftsatz enthält keinen neuen entscheidungserheblichen Tatsachenvortrag.

.....